



universität
wien

VO Zivilverfahrensrecht

Zivilprozessrecht 1. Teil

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny



Überblick 1

das Fach Zivilverfahrensrecht umfasst das

- Zivilprozessrecht
- Außerstreitverfahrensrecht
- Exekutionsrecht
 - einschließlich des Sicherungsrechts (Sicherungsexekution, einstweilige Verfügungen)
- Insolvenzrecht
- dazu kommt jeweils Unionsrecht, insb in Form von Verordnungen



Überblick 2

Vorlesung Zivilverfahrensrecht I (Erkenntnisverfahren)

- VO Zivilprozessrecht 1. Teil vom 9.10. bis 6.11.2017
- VO Zivilprozessrecht 2. Teil vom 7.11. bis 13.12.2017
- VO Zivilprozessrecht 1. Teil
 - 12 zweistündige Einheiten
 - zuerst gibt es in jeder Einheit einen Vorlesungsteil
 - gegen Ende jeder Einheit gibt es einen Wiederholungsabschnitt mit Prüfungsfällen



Literatur - Zivilprozessrecht

- *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht³ (2016)
- *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁸ (2010; 9. Auflage erscheint 2017)
- Kodex Zivilgerichtliches Verfahren⁴¹ (Stand 1.3.2017; 42. Auflage in Vorbereitung)



Rechtsgrundlagen Zivilprozess

- Jurisdiktionsnorm (JN)
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- Nebengesetze
 - GOG, Geo, OGHG
 - ASG
 - ZustG
 - RPflgG
- Verfassungsgesetze, insb Art 6 EMRK, Art 82 ff B-VG
- Europäische Rechtsquellen, insb
 - EuGVVO, EuEheKindVO, EuMahnVO, EuBagatellVO, EuUVO, EuZVO, EuBeweisVO

Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- **Grundlagen des Zivilverfahrensrechts**
 - Zivilverfahrensarten
 - Grundlagen des Zivilprozessrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- „Elemente“ des Zivilprozesses
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten



Zivilverfahrensarten 1

- Verfahrenszweck Konfliktlösung
 - weil keine Einigung zustande kommt
 - weil Verfahren vorgeschrieben ist
- Verfahrenszweck Konfliktvermeidung
 - Rechtseinräumung (zB Grundbuch, Firmenbuch)
 - Rechtssicherheit (zB Information durch Firmenbuch)
- Verfahrenszweck Unterstützung
 - zB Beglaubigung

Zivilverfahrensarten 2

- Erkenntnisverfahren
 - Zivilprozess
 - Außerstreitverfahren
- „Rechtsverwirklichungsverfahren“
 - Exekutionsverfahren
 - Insolvenzverfahren
- alternative Streitbeilegung
 - Schiedsverfahren, Mediation, Schlichtungseinrichtungen (vgl zB AStG BGBl 2015/105, VO (EU) 524/2013 über Online-Streitbeilegung in Verbrauchersachen)
 - teilweise zwingend vorgeschrieben (zB in Vereinsstreitigkeiten: § 8 VerG)



Zivilverfahrensarten 3

- Zivilprozess
 - Kläger (Kl) beehrt darin gegen Beklagten (Bekl) in einer „bürgerlichen Rechtssache“ eine hoheitliche gerichtliche Entscheidung
 - die Parteien stehen einander kontradiktorisch gegenüber
 - aber Prozessdenken seit *Franz Klein*: Prozess ist kein Streit der Parteien vor einem unbeteiligten Gericht, sondern Staatsaufgabe, die möglichst einfach, rasch und billig wahrzunehmen ist; daher starke, aktive Stellung des Gerichts
- Außerstreitverfahren
 - ist das Erkenntnisverfahren in allen Rechtssachen, die nicht ins Prozessschema passen (zB Vielparteienverfahren)
 - ist kein unstrittiges, friedliches Verfahren, sondern das „Verfahren außerhalb des streitigen Verfahrens“ = des Prozesses
 - es gibt viele, oft sehr unterschiedliche Erscheinungsformen



Zivilverfahrensarten 4

- Exekutionsverfahren
 - bei leistungsunwilligem Schuldner erfolgt Einzelrechtsverfolgung
 - zuerst Geltendmachung des Anspruchs insb in Erkenntnisverfahren, um einen Exekutionstitel zu erreichen
 - bei weiterer Leistungsunwilligkeit Durchsetzung der Leistungspflicht mit staatlichen Zwangsmitteln = Exekution(sverfahren)
- Insolvenzverfahren
 - bei leistungsunfähigem = insolventem Schuldner ist eine Gesamtrechtsverfolgung aller Gläubiger in einem einzigen Insolvenzverfahren vorgesehen
 - in der Praxis erfolgen aber oft Exekutionen gegen insolvente Schuldner

Grundlagen des Zivilprozessrechts 1

I. Grundbegriffe, -elemente des Prozessrechts

- Zivilprozess, Prozess sind beides gängige Bezeichnungen
 - „streitiges Verfahren“ – einvernehmliches Ende mit Vergleich mgl
 - „Rechtsstreitigkeit“ steht für den Zivilprozess
- Gericht: verhandelt und entscheidet hoheitlich
- Parteien = Subjekte des Verfahrens
 - Kläger
 - Beklagter
- Streitgegenstand = Rechtssache, um die es im Prozess geht
- Prozess besteht aus Gerichts- und Parteienhandlungen
- Erledigung grds mit Entscheidungen
 - Urteil = Sachentscheidung über Klagebegehren
 - Beschluss = prozessrechtliche Entscheidung, „provisorische“ Sachentscheidung (zB im Mahnverfahren)

Grundlagen des Zivilprozessrechts 2

II. Ablauf des Zivilprozesses

- Klage
- Zulässigkeitsprüfung
 - Prüfung der Prozessvoraussetzungen, von Form und Inhalt
- meist schriftliche Eingangsphase
 - insb Mahnverfahren im Prozess vor den Bezirksgerichten (BG) und Landesgerichten (LG), Klagebeantwortung im LG-Verfahren
- danach oder gleich (so teilweise beim BG) mündliche Streitverhandlung
 - dort insb Sacherörterung und Beweisaufnahme
- Urteil mit Lösung von Tatfrage und Rechtsfrage
 - außer bei Klagszurückweisung, Vergleich usw
- Rechtsmittelverfahren
- Rechtskraft des Urteils

Grundlagen des Zivilprozessrechts 3

III. Wesen des Zivilprozessrechts

- öffentliches Recht
- zwingendes Recht
 - grds keine Parteienbefugnis zur Gestaltung des Prozessverlaufs, kein „Konventionalprozess“ (teilweise str)
 - ausnahmsweise bestehen gesetzliche Vereinbarungsmöglichkeiten (zB Zuständigkeits-, Schiedsvereinbarung)
- früher „publizistische Betrachtungsweise“ = ganz eigenständige Betrachtung nur des Prozessrechts
- uU ist aber ein Rückgriff auf materiellrechtliche Normen erforderlich
 - zB bei der Auslegung von „Prozessverträgen“ = Vereinbarungen der Parteien

Grundlagen des Zivilprozessrechts 4

IV. Anwendungsbereich des Zivilprozessrechts

- sachlicher Anwendungsbereich
 - in Zivilprozessen
 - in anderen Zivilverfahren kraft Verweisung
- örtlicher Anwendungsbereich
 - grds nur im Inland – Territorialitätsprinzip
 - Ausnahmen, zB bei Beweisaufnahmen
 - grds gilt im Inland nationales Verfahrensrecht („lex fori“)
- zeitlicher Anwendungsbereich
 - richtet sich primär nach den Übergangsvorschriften
- personeller Anwendungsbereich
 - Prozessrecht gilt grds für alle
 - Ausnahme bei Immunität

Grundlagen des Zivilprozessrechts 5

V. Prozessrechtsverhältnis

- Begründung
 - zweiseitig mit Gerichtsanhängigkeit
 - dreiseitig mit Streitanhängigkeit
 - endet mit Prozessbeendigung
- Verhältnis zwischen den Parteien
 - Gestaltungsmöglichkeiten (zB Vergleich)
 - uU Schadenersatzpflicht
- Verhältnis Gericht – Parteien
 - Handlungsobliegenheiten, also kein Zwang zur Mitwirkung
 - kein „Handeln wider Treu und Glauben“

Grundlagen des Zivilprozessrechts 6

VI. Justizgewährungsanspruch - Verzicht

- Regelung
 - = Recht auf Durchführung eines Prozesses
 - ≠ Recht auf Erfolg im Prozess
- verankert in Art 6 EMRK
- nachträglicher Verzicht
 - Klagsrücknahme (§ 237 ZPO)
 - Verzicht / Anerkenntnis (§§ 394 f ZPO)
 - Rechtsmittelverzicht (§ 472 ZPO)
 - Exekutionsverzicht (§ 36 EO)
- Vorausverzicht
 - Schiedsvertrag (§ 577 ZPO)
 - Rechtsschutzverzicht („pactum de non petendo“; hM: unzulässig, weil gesetzlich nicht vorgesehen und eine Analogie mangels Lücke nicht geboten ist)



Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Grundlagen des Zivilverfahrensrechts
- **Gerichtsbarekeit**
 - Prozess – andere Rechtsschutzformen
 - Gerichtsorganisation
 - inländische Gerichtsbarekeit
 - Zuständigkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- „Elemente“ des Zivilprozesses
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten

Prozess – andere Rechtsschutzformen 1

I. Gerichtsbarkeit – Verwaltung 1

- Verhältnis der Vollzugsarten
 - Trennung laut Art 94 B-VG
 - erlaubt ist sukzessive Kompetenz = unabhängiges Gerichtsverfahren nach Verwaltungsverfahren (zB in Sozialrechtssachen)
 - erlaubt ist Rechtsmittelzug zu den Gerichten (Art 94 Abs 2 B-VG)
- Kompetenzkonflikte löst der VfGH (Art 138 B-VG)
- verwaltungsrechtliche Vorfragen (§ 190 ZPO)
 - kann Gericht selbst beurteilen oder
 - Entscheidung im Verwaltungsverfahren abwarten (grds nur bei bereits laufendem Verfahren)
- „Bindungsproblem“ - s bei Rechtskraft

Prozess – andere Rechtsschutzformen 2

I. Gerichtsbarkeit – Verwaltung 2

- Abgrenzung (§ 1 JN)
 - primär beachtlich ist Verweisung durch „besondere Gesetze“
 - danach Prüfung, ob „bürgerliche Rechtssache“ vorliegt, nach Subjektstheorie (handeln Privatpersonen oder öffentliche Subjekte?) und Subjektionstheorie (liegt Ausübung von Hoheitsgewalt vor?)
- Zulässigkeit des Rechtswegs (§ 42 JN)
 - Prozessvoraussetzung
 - Fehlen => Klagszurückweisung mit Beschluss
 - Mangel kann nach Rechtskraft wahrgenommen werden
 - beschlussmäßige Verneinung des Mangels bindet



Prozess – andere Rechtsschutzformen 3

II. Prozess – Schlichtungsverfahren

- Unzulässigkeit des Rechtswegs bei zwingend vorgeschriebener Anrufung einer Schlichtungseinrichtung
- praktisch bedeutsam ist insb die Vereinsschlichtung
 - § 8 VerG: Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor einer Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen; Anrufung des Gerichts erst nach Entscheidung oder nach sechs Monaten
 - OGH: Vereinsstreitigkeit muss denotwendig im Vereinsverhältnis wurzeln
 - sofort Klage, wenn Vereinsschlichtung unzumutbar (zB wegen unsachlicher Besetzung, Verfahrenskosten)
 - „Vereinsschiedsgericht“ = Schlichtungseinrichtung ≠ Schiedsgericht, dieses kann statt ordentlichem Gericht vorgesehen sein

Prozess – andere Rechtsschutzformen 4

III. Prozess – Verfahren vor Sondergerichten 1

A. ordentliche Gerichte

- Befugnisse
 - Erkenntnisgewalt = Befugnis zur hoheitlichen Entscheidung
 - Vollstreckungsgewalt = Befugnis zur zwangsweisen Durchsetzung von Entscheidungen
 - Ordnungsgewalt = Zwangsgewalt gegenüber Verfahrensbeteiligten
- Zivilgerichte (§ 1 JN, § 2 ASGG)
 - 116 BG (zu Wien s BG-OrgG Wien)
 - 16 LG
 - BGHS Wien, HG Wien, ASG Wien
 - 4 OLG
 - OGH



Prozess – andere Rechtsschutzformen 5

III. Prozess – Verfahren vor Sondergerichten 2

B. Sondergerichte

- des öffentlichen Rechts
 - VfGH
 - VwGH
 - Asylgerichtshof
- des Privatrechts
 - Kartell(ober)gericht
 - Zwangsschiedsgerichte
 - private Schiedsgerichte (?)

Prozess – andere Rechtsschutzformen 6

IV. Prozess – andere Zivilverfahren

A. Prozess - Außerstreitverfahren

- AußStrVerf nur bei gesetzlicher Anordnung (§ 1 Abs 2 AußStrG)
- falsches Verfahren => Nichtigkeit (§ 42 Abs 4 JN)
- falsche Verfahrenseinleitung => Umdeutung (§ 40a JN)
 - für Verfahrensart ist Inhalt des Begehrens und Vorbringen maßgeblich
 - das Gericht legt im Zweifel die Verfahrensart mit Beschluss fest
 - die Anfechtung erfolgt nach den Regeln des gewählten Verfahrens
 - Problem bei Verfahrensart von Frage der Zuständigkeit trennen!

B. Prozess – Exekution, Insolvenz

- sinngemäß wie bei Prozess - Außerstreitverfahren

Gerichtsorganisation 1

I. verfassungsrechtliche Grundlagen (Art 82-94 B-VG)

- Gerichtsbarkeit ist Bundessache
- Recht auf den gesetzlichen Richter (=> Zuständigkeitsregelung, feste Geschäftsverteilung)
- Richter sind bei ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig, unabsetzbar, unversetzbar
- der OGH ist oberste Instanz
- im Prozess: Mündlichkeit, Öffentlichkeit
- Einsatz von Laienrichtern (ASG, uU Handelsgerichtsbarkeit) und eingeschränkt von Rechtspflegern



Gerichtsorganisation 2

II. Normenkontrolle

- Gerichte sind an gehörig kund gemachte Normen gebunden
- Normenkontrolle durch den VfGH
- Parteienantrag beim VfGH (B-VG-Umsetzung in § 528b ZPO)
- beim Gemeinschaftsrecht Normenkontrolle durch den EuGH im Weg des Vorabentscheidungsverfahrens

Gerichtsorganisation 3

III. Gerichtspersonal

A. Richter

- Berufsrichter
- Laienrichter
 - fachmännische (Handelsgerichtsbarkeit)
 - fachkundige (Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit)

B. Rechtspfleger

- sind auch entscheidungsbefugt (nur Beschlüsse, keine Urteile)
- Aufgabenbereich: zB Mahnverfahren, Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

C. sonstiges Gerichtspersonal

- Geschäftsstelle
- Gerichtsvollzieher

Gerichtsorganisation 4

IV. Ablehnung von Richtern 1

A. Ausgeschlossenheit

- absolute Wirkung = Einfluss auf Tätigkeit ist irrelevant
- Gründe (s § 20 JN, § 537 ZPO)
 - Richter ist selbst Partei oder rechtlich betroffen (mitberechtigt, mitverpflichtet, regresspflichtig)
 - Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verwandtschaft udgl mit Partei
 - Bevollmächtigung durch Partei
 - Fällung einer angefochtenen Entscheidung
- bewirken Nichtigkeit des Verfahrens / der Entscheidung
- Wahrnehmung nach Rechtskraft möglich mit Nichtigkeitsklage (§ 529 ZPO)

Gerichtsorganisation 5

IV. Ablehnung von Richtern 2

B. Befangenheit

- relative Wirkung
- Gründe (§ 19 Z 2 JN): alle Umstände, die Zweifel an der Unbefangenheit begründen
- ist sofort geltend zu machen (§ 21 Abs 2 JN)
- keine Wahrnehmung nach Rechtskraft

C. Ablehnungsverfahren (§§ 21 ff JN)

- Ablehnungsantrag - Selbstablehnung
- Entscheidung durch den Vorsteher (BG) bzw einen Senat (GH)
- Weiterverhandeln ist möglich, nicht aber Endentscheidung
- Verfahren gilt auch bei nachträglicher Ablehnung

Gerichtsorganisation 6

V. Gerichtsbesetzung 1

A. Einzelrichter - Senat

- Einzelrichter
 - ökonomischer Personaleinsatz
 - Flexibilität
 - weniger Verhinderungsfälle
- Senat
 - mehr Wissen und breitere Argumentationsbasis
 - Arbeitsaufteilung („Berichterstatter“ bereitet Fall vor)
- daher Kombination
 - 1. Instanz: meist Einzelrichter (außer LG, HG - § 7a JN, ASG)
 - Rechtsmittelinstanzen: Senat



Gerichtsorganisation 7

V. Gerichtsbesetzung 2

B. Überblick Senatsbesetzung

	allg. Gericht	Handelsgericht	ASG
1. Instanz	3 BR ↓	2 BR + 1 LR ↓	1 BR + 2 LR ↓
2. Instanz	3 BR ↓	2 BR + 1 LR ↓	3 BR + 2 LR ↓
3. Instanz (verstärkter Senat)	5 BR (11 BR)	5 BR (11 BR)	3 BR + 2 LR (7 BR + 4 LR)

Gerichtsorganisation 8

V. Gerichtsbesetzung 3

C. Besetzungsfehler

- der Mangel bewirkt Nichtigkeit (§ 477 ZPO; außer bei Senats-tätigkeit anstelle eines Einzelrichters)
- Heilung
 - durch Streiteinlassung = Einlassung in die mündliche Streitver-handlung ohne Geltendmachung des Besetzungsfehlers (§ 260 Abs 2 ZPO)
 - in ASG-Sachen Heilung nur bei qualifizierter Vertretung (§ 37 Abs 1 ASGG), teils hat Mangel keine Folgen (§ 37 Abs 2 ASGG)

Gerichtsorganisation 9

V. Gerichtsbesetzung 4

D. Geschäftsverteilung

- die Vorausverteilung der Verfahren sichert das Recht auf den gesetzlichen Richter
- erfolgt nach objektiven Kriterien (zB Art der Sache, Anfangsbuchstabe von Parteien, Einlangen der Klage)
- es ist eine Vertretung für den Verhinderungsfall vorzusehen
- eine Verletzung der Geschäftsverteilung bewirkt Nichtigkeit
 - auch ein Verstoß der Geschäftsverteilung gegen gesetzliche Vorgaben
- durch Streiteinlassung erfolgt die Heilung (§ 260 Abs 2 ZPO)



Gerichtsorganisation 10 VI. Instanzenzug

	allg. Gerichte		Handelsgerichte		ASG
1. Instanz	BG	LG	BGfHS	HG	ASG
↓	↓	↓	↓	↓	↓
2. Instanz	LG	OLG	LG	OLG	OLG
↓	↓	↓	↓	↓	↓
3. Instanz	OGH	OGH	OGH	OGH	OGH

Gerichtsorganisation 11

VII. Rechtshilfe

- Begriff
 - = Vornahme einzelner Amtshandlungen durch ein ersuchtes Gericht für das Prozessgericht
 - Grund: Richter dürfen an sich nur im eigenen Sprengel tätig sein (§ 32 JN)
- für inländische Gerichte (§ 37 JN)
 - zuständig ist BG, in dessen Sprengel Handlung erfolgen soll
 - Einschaltung durch Ersuchen, uU Akten(teil)übersendung
 - nach Durchführung Information des Prozessgerichts (zB Protokollsübersendung)
- auch für / durch ausländische Gerichte
 - richtet sich vor allem nach Rechtshilfeabkommen, hilfsweise nach den §§ 38 ff JN

Inländische Gerichtsbarkeit 1

I. Begriff

- die inländische Gerichtsbarkeit (= IG) ist die Befugnis eines Staates, durch seine Gerichte Recht zu sprechen
- Problemstellung: Auslandsbezug statt „Binnenfall“
 - völkerrechtliche Bezüge
 - fremde Staatsbürgerschaft
 - Wohnsitz, Aufenthalt im Ausland
 - Sachbezug zum Ausland
- Abgrenzungen
 - Hoheitsbeschränkung durch Völkerrecht: Territorialität – Immunität
 - Abgrenzung zur Zuständigkeit der Gerichte anderer Staaten: internationale Zuständigkeit (= IZ)

Inländische Gerichtsbarkeit 2

II. Entwicklungen

- bis ZVN 1983: Universalität
- nach ZVN 1983: „Indikationentheorie“
- Einfluss von EuGVÜ und LGVÜ (1988)
- WGN 1997: Neuregelung, Abschaffung der „Indikationentheorie“
- Neuerungen durch das Unionsrecht
 - EuGVVO/Brüssel I-VO
 - EuEheKindVO/Brüssel IIa-VO
 - EuGVVO 2012/Brüssel Ia-VO = Art in den Folien
 - EuUVO ua
- LGVÜ (2007)

Inländische Gerichtsbarkeit 3

III. Rechtsgrundlagen

- Völkerrecht
 - Immunitätsregelungen
 - vorrangige Übereinkommen
- Unionsrecht
- spezielle nationale Regelungen (zB 76 Abs 2 JN)
- allgemeine nationale Regelungen: §§ 27a, 104 JN
- zu den Rechtsfolgen: §§ 28, 29, 42, 104 JN

Inländische Gerichtsbarkeit 4

IV. Völkerrechtliche Grenzen der IG

A. örtliche Grenzen

- durch Territorialität (außer zB Beweisaufnahme im Ausland)

B. personelle und sachliche Grenzen

- durch Immunität von Personen und Sachen
 - zB ausländische Staaten in Hoheitssachen, Staatsoberhäupter, Chefs diplomatischer Vertretungen, Konsuln, Botschaftsgebäude, Sitzabkommen
- IG bei Einschränkung der Immunität, Verzicht darauf gegeben
- Rechtsfolgen
 - Mangel => Nichtigkeit auch nach Rechtskraft (§ 42 JN)
 - keine Vereinbarung (§ 104 JN)
 - keine perpetuatio fori (§ 29 JN)
 - fehlende örtliche Zuständigkeit => Ordination (§ 28 JN)

Inländische Gerichtsbarkeit 5

V. Völkerrechtliche Verträge und IZ

- für internationale Zuständigkeit sind völkerrechtliche Verträge vorrangig
 - gegenüber dem nationalen Recht (§ 27a Abs 2 JN)
 - gegenüber dem Gemeinschaftsrecht (Art 73 EuGVVO)
- daher sind zuerst Spezialabkommen heranzuziehen
 - zB im Verkehrsrecht (CMR, COTIF, Montrealer Übereinkommen)
- Rechtsfolgen
 - richten sich primär nach Völkerrecht
 - subsidiär nach der JN

Inländische Gerichtsbarkeit 6

VI. EuGVVO 1

A. Anwendungsbereich 1

- zeitlich (Art 66, 81)
 - Verfahrenseinleitung ab 10.1.2015
- sachlich (Art 1)
 - Zivil- und Handelssachen = Sachen ohne Ausübung hoheitlicher Rechte, wie Steuersachen usw
 - Ausnahmen in Art 1 Abs 2 (zB Personenstand, Ehegüterrecht, Insolvenzrecht und „insolvenznahe“ Verfahren, soziale Sicherheit, Schiedsgerichtsbarkeit, Unterhaltssachen, Erbrecht)
- räumlich-personell (Art 4-6)
 - bei Bekl-Wohnsitz/Sitz in Mitgliedsstaat (= MS)
 - die Staatsbürgerschaft ist irrelevant
 - Ausnahmen nach Art 17, 20, 24, 25; nach hM auch bei Art 26
 - Ausschluss von „exorbitanten“ Gerichtsständen (Art 5)

Inländische Gerichtsbarkeit 7

VI. EuGVVO 2

A. Anwendungsbereich 2

- Sonstiges
 - die EuGVVO gilt nicht für Binnenfälle = Fälle ohne Auslandsbezug
 - es reicht der Bezug des Falls zu einem MS und einem Drittstaat
 - keine Einschränkungen der EuGVVO-Regelungen durch Bestimmungen des nationalen Rechts
 - keine Einschränkungen der EuGVVO-Regelungen durch Probleme der nationalen Gerichtsbarkeit (zB lange Verfahrensdauer)

Inländische Gerichtsbarkeit 8

VI. EuGVVO 3

B. Gerichtsstände - Überblick

- allgemeiner Gerichtsstand (Art 4)
- besondere Zuständigkeiten (Art 7-9)
- Versicherungssachen (Art 10-16)
- Verbrauchersachen (Art 17-19)
- Arbeitssachen (Art 20-23)
- ausschließliche Zuständigkeiten (Art 24)
- Vereinbarung über die Zuständigkeit (Art 25)
- Zuständigkeit durch Beklagteneinlassung (Art 26)

Inländische Gerichtsbarkeit 9

VI. EuGVVO 4

C. Allgemeiner Gerichtsstand

- zuständig ist der MS, in dem der Bekl seinen (Wohn-)Sitz hat
- geregelt ist nur die IZ
- Wohnsitz (Art 62)
 - maßgeblich ist das nationale Recht
- Sitz (Art 63)
 - satzungsmäßiger Sitz oder
 - Hauptverwaltung oder
 - Hauptniederlassung

Inländische Gerichtsbarkeit 10

VI. EuGVVO 5

D. besondere Zuständigkeiten 1

1. Allgemeines

- sie sind geregelt in den Art 7-9
- sie berücksichtigen besondere Nahebeziehungen des Falls zu einem MS
- der Bekl muss seinen allgemeinen Gerichtsstand in einem und den besonderen Gerichtsstand in einem anderem MS haben
- geregelt ist neben der IZ auch die örtliche Zuständigkeit

Inländische Gerichtsbarkeit 11

VI. EuGVVO 6

D. besondere Zuständigkeiten 2

2. Erfüllungsort (Art 7 Z 1)

- Voraussetzung ist Vorliegen eines Vertrags
- Voraussetzung ist Streitigkeit aus dem Vertrag
- Gerichtsstand = Erfüllungsort: maßgeblich ist dessen Vereinbarung bzw der materiellrechtliche Erfüllungsort
 - mehrere Erfüllungsorte in einem MS: Hauptlieferort, sonst Wahlmöglichkeit des Kl
- Sonderfall Kauf beweglicher Sachen: Lieferort
- Sonderfall Dienstleistung: Dienstleistungsort

Inländische Gerichtsbarkeit 12

VI. EuGVVO 7

D. besondere Zuständigkeiten 3

3. unerlaubte Handlung/Deliktsklagen/Schädigungsort (Art 7 Z 2)

- für Streitigkeiten aus gesetzlichen Schuldverhältnissen
 - betrifft alle außervertraglichen Schadensfälle
 - erfasst sind auch Unterlassungsansprüche
- Gerichtsstand ist der Schadensort
 - Beweisnähe spielt bei der Auslegung eine wesentliche Rolle
 - ≠ Ort, wo bloßer Vermögensnachteil eintritt
 - ist sowohl Handlung- als auch Erfolgsort („Ubiquitätstheorie“)
 - Medien: IZ im Erfolgs-MS nur für dort eingetretenen Schaden („Mosaiktheorie“)
 - Internet: „Mosaiktheorie“ bzgl Abrufbarkeit + Gesamtschaden im Urheber-MS oder im MS, wo Verletzter Interessenmittelpunkt hat

Inländische Gerichtsbarkeit 13

VI. EuGVVO 8

D. besondere Zuständigkeiten 4

4. Niederlassung (Art 7 Z 5)

- für Ansprüche aus Betrieb der Niederlassung
 - autonomes Verständnis, dauerhafte wirtschaftliche Tätigkeit
- Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung

5. Streitgenossen (Art 8 Z 1)

- Klage gegen mehrere Bekl + so enge Beziehung, dass ein gemeinsames Verfahren geboten ist
- Gerichtsstand ist der Wohnsitz eines Bekl

6. Widerklage (Art 8 Z 3)

- Widerklage aus demselben Vertrag oder Sachverhalt
- Gerichtsstand ist am Gericht des Hauptprozesses

Inländische Gerichtsbarkeit 14

VI. EuGVVO 9

E. Versicherungssachen (Art 10-16)

- Sonderregeln insb zum Schutz des Versicherungsnehmers
- dieser kann grds nur im Wohnsitzstaat geklagt werden
- vorgesehen sind zusätzliche Gerichtsstände
- eine Zuständigkeitsvereinbarung ist nur beschränkt möglich

Inländische Gerichtsbarkeit 15

VI. EuGVVO 10

F. Verbrauchersachen (Art 17-19)

- Sonderregeln zum Schutz des Verbrauchers
- Verbrauchersache
 - Vertrag, Anspruch zwischen Unternehmer und Verbraucher
 - bei Teil-Unternehmertätigkeit grds keine Verbrauchersache
 - Ratenkauf beweglicher Sachen + Finanzierungsgeschäfte
 - Tätigkeit des Unternehmers im Verbraucher-MS: es reicht „Ausrichten“ der Tätigkeit, zB durch Internet-Auftritt; Geschäft muss weder dadurch vermittelt noch in diesem MS geschlossen werden
- Verbraucher kann bei seinem Wohnsitz-Gericht klagen
 - bei diesem ist auch die örtliche Zuständigkeit gegeben
- er kann nur im Wohnsitzstaat geklagt werden
- eine Zuständigkeitsvereinbarung ist nur beschränkt möglich

Inländische Gerichtsbarkeit 16

VI. EuGVVO 11

G. Arbeitssachen (Art 20-23)

- Sonderregeln zum Schutz des Arbeitnehmers
 - bei individuellen Arbeitsverträgen = weisungsgebundene Leistung gegen Entgelt
 - gelten bei bloßer Arbeitgeber-Niederlassung in MS
 - legen auch die örtliche Zuständigkeit fest
- vorgesehen sind zusätzliche Gerichtsstände für Arbeitnehmer
- er kann nur im Wohnsitzstaat geklagt werden
- eine Zuständigkeitsvereinbarung ist nur beschränkt möglich

Inländische Gerichtsbarkeit 17

VI. EuGVVO 12

H. ausschließliche Zuständigkeiten (Art 24)

- gehen allen anderen Regelungen vor
- relevant ist die Sachnähe, nicht der Parteienwohnsitz
- Gerichtsstände
 - dingliche Rechte (müssen strittig sein!), Miete oder Pacht bzgl unbeweglicher Sachen → Belegenheits-MS
 - bestimmte gesellschaftsrechtliche Klagen → Sitz-MS
 - Gültigkeit von Registereintragungen → Register-MS
 - Streit um Patente usw → Registrierungs-MS
 - Verfahren im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungen → Vollstreckungs-MS (str: Oppositionsklage)
 - Streit um Gemeinschaftsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach GMV bzw GGV → von den MS benannte Gerichte (Ö: HG Wien)

Inländische Gerichtsbarkeit 18

VI. EuGVVO 13

I. Zuständigkeitsvereinbarung (Art 25) 1

- neben IZ auch Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit mgl
- Wohnsitz einer Partei in MS ist nicht mehr Voraussetzung
- es ist eine Willenseinigung nötig
- Inhalt
 - Festlegung der Gerichte eines MS oder auch eines einzelnen Gerichts eines MS
 - für eine entstandene Streitigkeit oder Streitigkeiten aus einem Rechtsverhältnis

Inländische Gerichtsbarkeit 19

VI. EuGVVO 14

I. Zuständigkeitsvereinbarung (Art 25) 2

- Form
 - schriftlich bzw mündlich mit schriftlicher Bestätigung
 - Parteiengepflogenheiten
 - parteibekannter Handelsbrauch
 - elektronische Übermittlung mit dauerhafter Aufzeichnungsmöglichkeit
- Unwirksamkeit
 - nach Recht des vereinbarten MS (zB List, Zwang ...)
 - bei ausschließlicher Zuständigkeit oder Verletzung der Schutzregelungen für Verbraucher usw
- die Vereinbarung bewirkt eine ausschließliche Zuständigkeit, sofern nichts anderes ausgemacht ist

Inländische Gerichtsbarkeit 20

VI. EuGVVO 15

J. Beklagteneinlassung (Art 26)

- sie begründet die internationale und die örtliche Zuständigkeit
- sie ist ein Gestaltungsrecht des Bekl
- Voraussetzungen
 - Klage in unzuständigem MS
 - str ist, ob eine Partei den Wohnsitz in einem MS haben muss (in Parallele zur Vereinbarung wäre das nicht nötig)
- die vorbehaltlose Einlassung begründet die Zuständigkeit
 - der Begriff ist autonom auszulegen
 - den relevanten Zeitpunkt bestimmt das nationale Verfahrensrecht
 - keine Einlassung, wenn sie zur Rüge der Unzuständigkeit dient
 - Gericht hat in Verbrauchersachen udgl zu belehren

Inländische Gerichtsbarkeit 21

VI. EuGVVO 16

K. Reihenfolge bei der Zuständigkeitsprüfung nach der EuGVVO

- Auslandsbezug
- Anwendungsbereich prüfen
 - zeitlicher
 - sachlicher
 - räumlich-personeller
- ausschließliche Zuständigkeiten
- Besonderheiten in Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen
- Zuständigkeitsvereinbarung
- allgemeiner Gerichtsstand + besondere Gerichtsstände
- Zuständigkeit durch Beklagteneinlassung

Inländische Gerichtsbarkeit 22

VI. EuGVVO 17

L. Verfahren bei der Zuständigkeitsprüfung (Art 27 f)

- amtswegige Prüfung
- bei Verletzung von Art 24 sofortige Unzuständigerklärung
- sonst Verständigung des Bekl
- Bekl
 - lässt sich ein => Verfahrensdurchführung
 - macht Unzuständigkeit geltend => Unzuständigerklärung
 - bleibt untätig => Unzuständigerklärung
- die Unzuständigerklärung erfolgt in Ö mit Beschluss auf Klagszurückweisung

Inländische Gerichtsbarkeit 23

VII. andere Verordnungen 1

1. EuEheKindVO

- Anwendungsbereich im Prozessrecht
 - zeitlich: 1.3.2005
 - sachlich: Scheidung, Ungültigerklärung einer Ehe
 - räumlich-personell: bei gewöhnlichem Aufenthalt in MS bzw Staatsbürgerschaft eines MS
- Zuständigkeit
 - vorgesehen sind wahlweise Zuständigkeiten
 - Kriterien sind der (teilweise gemeinsame) gewöhnliche Aufenthalt der Parteien bzw deren Staatsbürgerschaft
 - nationale Restzuständigkeit

Inländische Gerichtsbarkeit 24

VII. andere Verordnungen 2

2. EuUVO

- Anwendungsbereich im Prozessrecht
 - zeitlich: 18.6.2011
 - sachlich: gesetzliche und vertragliche Unterhaltspflichten insb aus dem Eheverhältnis
 - räumlich-personell: bei Anknüpfungspunkt gem Art 3-8 EuUVO in einem MS
- Zuständigkeit
 - insb IZ auch in MS des KI
 - Vereinbarung, Einlassung ist mgl
 - Notzuständigkeit

Inländische Gerichtsbarkeit 25

VIII. IZ nach nationalem Recht 1

1. Regelung

- nationales Recht ist nur subsidiär relevant
- Grundregel: bei Vorliegen der örtlichen Zuständigkeit ist die IZ gegeben (§ 27a JN)
- weitere Rechtsgrundlagen
 - ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen (zB § 76 Abs 2 JN)
 - Ordinationsregelung (§ 28 JN)
 - Vereinbarung (§ 104 JN)
 - Heilung (§ 104 JN)

Inländische Gerichtsbarkeit 26

VIII. IZ nach nationalem Recht 2

2. IZ als Prozessvoraussetzung

- Fehlen der IZ führt zur Klagszurückweisung mit Beschluss (§ 42 JN)
- eine Heilung ist durch Vorbringen des Bekl zur Sache oder mündliche Verhandlung möglich (§ 104 JN)
- das Gericht bleibt zuständig, wenn sich die bei Klagseinbringung gegebenen, die IZ begründenden Umstände ändern (§ 29 JN; „perpetuatio fori“)
- Ordination (§ 28 JN)
 - wenn die IZ gegeben ist, aber keine örtliche Zuständigkeit
 - der OGH bestimmt ein örtlich zuständiges Gericht

Zuständigkeit 1

I. Begriffe

- sachliche
 - regelt Gerichtstyp erster Instanz
 - Verteilung nach Rechtsnatur, Streitwert
- örtliche
 - geografische Verteilung auf Gerichtstyp
 - Anknüpfung an Gerichtssprengel
- individuelle
 - = sachliche + örtliche Zuständigkeitsregelung
- funktionelle
 - Instanzgliederung
 - Aufgabenverteilung Richter - Rechtspfleger

Zuständigkeit 2

II. Rechtsgrund 1

1. Gesetz

- §§ 49 ff JN + Spezialgesetze

2. Vereinbarung (§ 104 JN)

- auf ein Gericht / mehrere Gerichte namentlich angeführter Orte
 - Ort kann sich durch Auslegung der Vereinbarung ergeben
- Voraussetzungen
 - ausdrückliche Vereinbarung
 - Vereinbarung muss im Streitfall urkundlich nachgewiesen werden
 - Bezug auf Rechtsstreit oder bestimmtes Rechtsverhältnis
- keine Zuständigkeitsverschiebung
 - sachlich: vom BG zum LG, Eigenzuständigkeit des LG zum BG, in ASG-Sache (§ 9 ASGG)
 - örtlich: bei Zwangsgerichtsstand, meist in ASG-Sache (§ 9 ASGG)

Zuständigkeit 3

II. Rechtsgrund 2

3. Heilung (§§ 43, 104 JN, §§ 240, 441 ZPO)

- prorogable Unzuständigkeit
 - = Gericht könnte als zuständig vereinbart werden
 - Ger muss sie bei Klagsprüfung wahrnehmen
 - Bekl muss sie bei erster Gelegenheit rügen
- unprorogable Unzuständigkeit
 - = Gericht könnte nicht als zuständig vereinbart werden
 - sie heilt mit Vorbringen zur Sache oder mündlicher Verhandlung des Bekl
 - bei unvertretenem Bekl ist vorher Belehrung samt Protokollierung erforderlich

Zuständigkeit 4

II. Rechtsgrund 3

4. Bestimmung durch Gerichtsbeschluss

- Ordination (§ 28 JN)
 - IZ gegeben, nicht aber eine örtliche Zuständigkeit
 - OGH legt sie fest
- Delegation
 - notwendige (§ 30 JN): bei Ablehnungsgrund bzgl aller Richter eines Gerichts
 - zweckmäßige (§ 31 JN)
 - vereinfachte (§ 31a JN): auf Parteienantrag oder wenn bei einem anderen Gericht bereits Verfahren über bestimmte Schadenersatzansprüche anhängig sind

Zuständigkeit 5

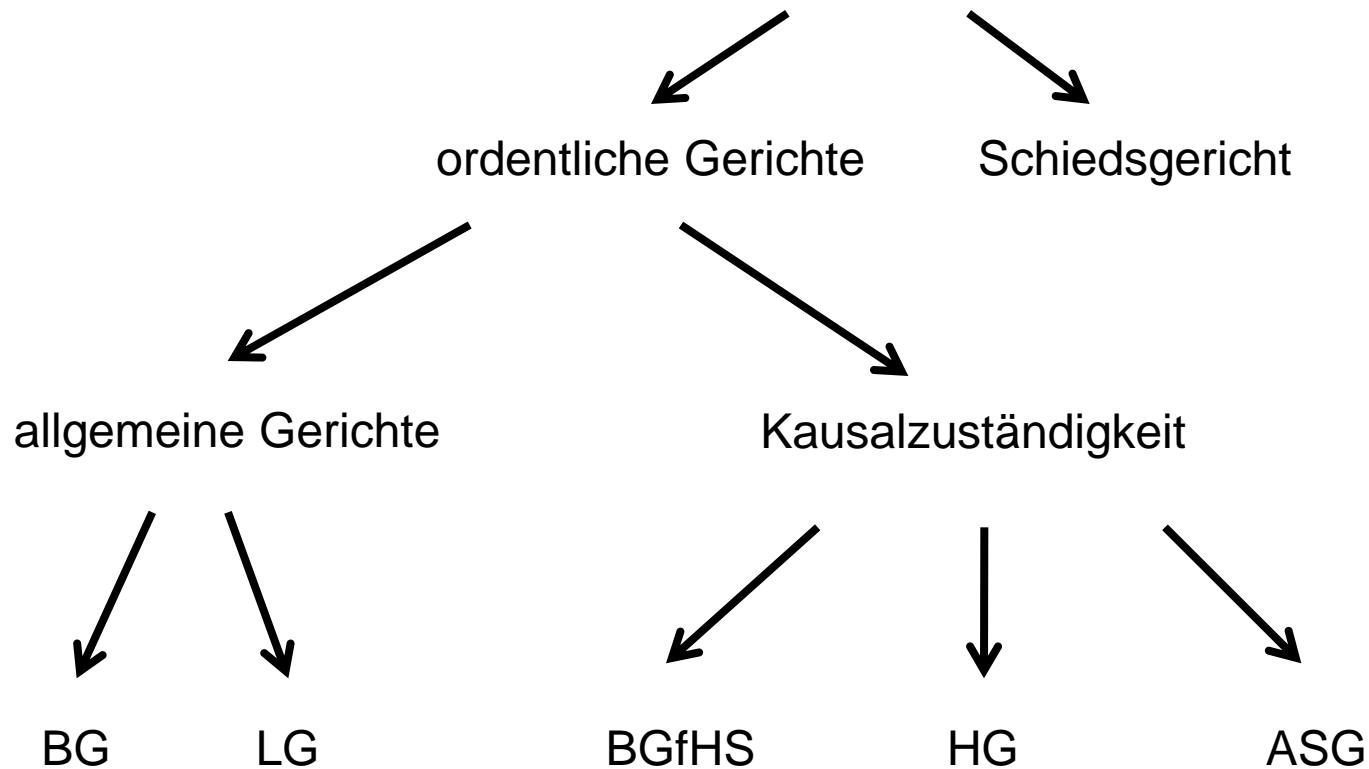
III. Beachtung der Zuständigkeit

- sie ist eine relative Prozessvoraussetzung
- Prüfung
 - erfolgt aufgrund der Klägerangaben (§ 41 JN)
 - „perpetuatio fori“ bei nachträglichem Wegfall (§ 29 JN)
- bei Unzuständigkeit ist grds die Klage mit Beschluss zurückzuweisen (§ 43 JN)
- Überweisung auf Antrag des Kl
 - nach Klagszurückweisung (§ 230a ZPO): Rechtsbehelf, Frist von 14 Tagen ab Zustellung, Antrag auf Aufhebung des Beschlusses + Überweisung an nicht offenbar unzuständiges Gericht, Bekl kann Unzuständigkeit des zweiten Gerichts rügen
 - in Verhandlung bei Zuständigkeitsstreit (§ 261 Abs 6 ZPO)
- amtswegige Überweisung (§ 60 JN, §§ 474 f ZPO, § 38 ASGG)



Zuständigkeit 6

IV. sachliche Zuständigkeit 1 - Überblick



Zuständigkeit 7

IV. sachliche Zuständigkeit 2

1. Bezirksgericht (§ 49 JN)

- Eigenzuständigkeit, insb
 - Eheangelegenheiten: insb gesetzlicher Unterhalt, Scheidung, Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis (muss rechtlich in diesem begründet sein)
 - Streitigkeiten bei eingetragener Partnerschaft
 - Besitzstörung
 - Streitigkeiten aus Bestandverträgen über unbewegliche Sachen
- Wertzuständigkeit bis 15.000 €

2. Landesgericht (§ 50)

- Wertzuständigkeit über 15.000 €
- Eigenzuständigkeit nach Sondervorschriften (zB § 9 AHG)

Zuständigkeit 8

IV. sachliche Zuständigkeit 3

3. Handelsgericht (§ 51 JN)

- Eigenzuständigkeit, insb
 - Lauterkeitsrecht
 - Klagen nach dem UrhG (= unmittelbar gesetzliche Ansprüche)
 - Verbandsklagen gem §§ 28 bis 30 KSchG
- Wertzuständigkeit über 15.000 €, zB
 - unternehmensbezogene Geschäfte bei Klage gegen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer
 - gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
 - Klagen nach WechselG, PHG, § 1330 ABGB

4. BG für Handelssachen (§ 51)

- Kausal-Wertzuständigkeit bis 15.000 €

Zuständigkeit 9

IV. sachliche Zuständigkeit 4

5. Arbeits- und Sozialgericht (§§ 50, 65 ASGG)

- Arbeitsrechtssachen
 - insb Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern iZm dem Arbeitsverhältnis
 - betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten
- Sozialrechtssachen
 - insb Anspruch auf Versicherungsleistungen
 - Rückersatzstreitigkeiten
 - Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt

Zuständigkeit 10

IV. sachliche Zuständigkeit 5

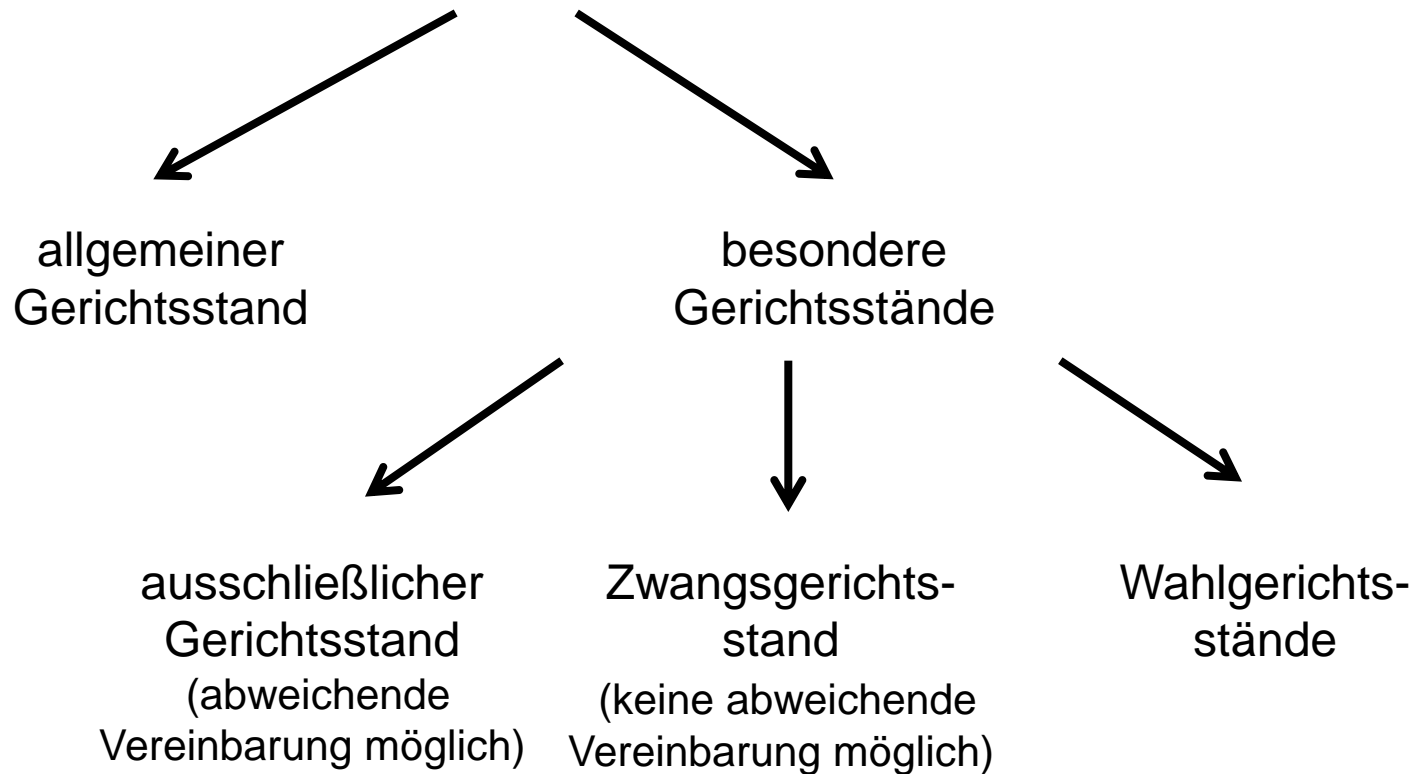
5. Streitwert (§§ 54 ff JN)

- Geldforderungen = Kapitalbetrag ohne Zinsen, Kosten usw
- bei längerfristigen Leistungen bestimmte Jahresbeträge (§ 58 JN; zB Unterhalt – 3facher Jahresbetrag)
- sonst Bewertung durch den KI (§§ 56, 59 JN)
 - nach wirtschaftlichem Wert des Verfahrens
 - bei Unterlassung beträgt Streitwert 5.000 €
- Zusammenrechnung mehrerer Klagsansprüche (§ 55 JN)
 - ein KI / Bekl: bei tatsächlichem Zusammenhang (teilweise einheitlicher rechtserzeugender Sachverhalt) oder rechtlichem Zusammenhang (insb einheitliches Rechtsverhältnis)
 - bei materiellen Streitgenossen (nicht in Solidarfällen)
- uU Korrektur durch Gericht (§ 60 JN)



Zuständigkeit 11

V. örtliche Zuständigkeit 1 - Überblick



Zuständigkeit 12

V. örtliche Zuständigkeit 1

1. allgemeiner Gerichtsstand (§§ 65 ff JN)

- physische Personen
 - bei Wohnsitz = Niederlassung an einem Ort in der Absicht, dort zu bleiben (die behördliche Meldung ist unmaßgeblich!)
 - bei gewöhnlichem Aufenthalt = faktische längerdauerndem Aufenthalt (zB Strafgefangene)
 - Sonderregelungen für mj Kinder
 - Wahlrecht des Kl bei mehreren allgemeinen Gerichtsständen
 - kein allgemeiner Gerichtsstand in Ö: maßgeblich ist jeweiliger oder letzter Aufenthalt (dieser nur für Inlandsverbindlichkeiten)
- für sonstige Rechtssubjekte ist der Sitz maßgeblich (§ 75 JN)

Zuständigkeit 13

V. örtliche Zuständigkeit 2

2. ausschließliche Gerichtsstände (§§ 76 ff JN), zB

- Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis oder eingetragener Partnerschaft (§ 76 f JN)
- Streitigkeiten um unbewegliches Gut (§ 81 JN)
 - dingliches Recht muss strittig sein
- Bestandstreitigkeiten (§ 83 JN)
 - bei Eigenzuständigkeit des BG
- Lauterschaftssachen usw (§ 83c JN)

Zuständigkeit 14

V. örtliche Zuständigkeit 3

3. Zwangsgerichtsstände

- Verbrauchersachen (§ 14 KSchG)
 - Vereinbarung udgl für Klage gegen Konsumenten darf auf Gericht am Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort
- nach §§ 83a f JN, §§ 7 und 9 ASGG

4. Wahlgerichtsstände (§§ 86a ff JN), zB

- Erfüllungsort, Faktorengerichtsstand (§ 88 JN)
- Schadenszufügung (§ 92a JN)
- Streitgenossen (§ 93 JN)
- Widerklage (§ 96 JN)
- Vermögensgerichtsstand (§ 99 JN)

5. Arbeits- und Sozialrechtssachen (§§ 4 ff ASGG)



Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Grundlagen des Zivilverfahrensrechts
- Gerichtsbarkeit
- **Parteilehre**
 - Parteien
 - Streitgenossenschaft
 - Nebenintervention
 - Streitverkündigung
 - Vertretung im Prozess
- Streitgegenstand
- „Elemente“ des Zivilprozesses
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten

Parteien 1

I. Parteibegriff

- Partei allgemein
 - ist das Subjekt eines Verfahrens
 - es gibt Ein-, Zwei-, Mehrparteienverfahren
- Parteibegriffe
 - formeller: maßgeblich ist die Parteienbezeichnung
 - materieller: maßgeblich ist die unmittelbare Betroffenheit durch die Gerichtstätigkeit oder die Entscheidung (in rechtlich geschützter Stellung)
 - gesetzlicher: maßgeblich ist eine gesetzliche Anordnung
- Zivilprozess
 - der Zivilprozess ist ein Zweiparteienverfahren mit Kl und Bekl, auch bei Parteienmehrheit = Streitgenossenschaft
 - es gilt der formelle Parteibegriff, die Parteibestimmung erfolgt durch Bezeichnung in der Klage

Parteien 2

II. Parteibestimmung

- sie erfolgt durch den KI
- er bestimmt die Parteien durch Bezeichnung in der Klage
- Vornahme der Bezeichnung
 - Angabe der Parteistellung
 - Individualisierung der Subjekte mit Name, Beruf, Adresse bzw Firma, Sitz
 - maßgeblich ist auch der übrige Klagsinhalt (vgl § 235 Abs 5 ZPO)
- bei Fehlen bzw Mangelhaftigkeit der Bezeichnung erfolgt ein Verbesserungsauftrag an den KI
- nach Bestimmung der Parteien ist ein Wechsel nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen mgl

Parteien 3

III. unrichtige Bezeichnung

- soweit sich die Partei aus dem gesamten Inhalt der Klage ohne Zweifel ergibt, erfolgt in jeder Lage des Verfahrens eine Berichtigung (§ 235 Abs 5 ZPO)
- das Gericht berichtigt amtswegig mit Beschluss
 - allenfalls erteilt es zuvor einen Verbesserungsauftrag
- Beispiele
 - Schreibfehler
 - unbrauchbare Bezeichnung (§ 235 Abs 5 ZPO: Bezeichnung des Unternehmens statt des Unternehmers)
 - Rechtsnachfolge vor Prozessbeginn (zB Klage gg Verstorbenen => Berichtigung auf Verlassenschaft/Erben)
 - Bezeichnung eines nicht parteifähigen Subjekts (insb GesbR) => Berichtigung auf dahinter stehende rechtsfähige Subjekte
 - im Kopf Bezeichneter soll nicht Partei sein (zB nur Vertreter)

Parteien 4

IV. Sonderprobleme der Parteibestimmung

- Bezeichnung erfasst mehrere Personen
 - hM: wer Klage erhält, muss am Prozess teilnehmen und eine bei ihm fehlende materiellrechtliche Betroffenheit einwenden
 - Mindermeinung: „Identitätsstreit“
- Gerichtsfehler (zB Zustellung an nicht Bezeichneten)
 - bewirkt weder Parteistellung noch Mitwirkungspflichten
- Probleme beim Zweiparteiensystem
 - Klage gg nicht existierende Person => Klagszurückweisung, Nichturteil
 - Klage gg sich selbst => Klagszurückweisung, Nichturteil

Parteien 5

V. Sachlegitimation

- Begriff
 - ist die materielle Berechtigung / Verpflichtung hinsichtlich des Klagsanspruchs
 - Aktivlegitimation = Kl ist Gläubiger, Berechtigter
 - Passivlegitimation = Bekl ist Schuldner, Kl hat Recht gg ihn
- Mangel
 - materiellrechtlicher Mangel
 - keine Berichtigung durch Änderung der Parteienbezeichnung
 - keine Korrektur durch Parteiwechsel (str)
 - Klagsabweisung mit Urteil

Parteien 6

VI. Prozessführungsbefugnis, Prozesslegitimation

- Begriff
 - ist die Befugnis, einen Anspruch gerichtlich durchzusetzen
 - sie ergibt sich grds aus der materiellen Berechtigung, teilweise aus dem Gesetz (s unten bei der Prozessstandschaft)
- Mangel
 - zugleich Mangel der Sachlegitimation: Klagsabweisung
 - bloßer Mangel der Prozesslegitimation: das wäre ein rein prozessrechtlicher Mangel, uU Berichtigung durch Änderung der Parteibezeichnung, sonst Klagszurückweisung mit Beschluss

Parteien 7

VII. Prozessstandschaft

- Begriff
 - Partei hat nur die Prozessführungsbefugnis, der Prozess wird im eigenen Namen über fremdes Recht geführt (≠ Stellvertreter!)
- gesetzliche
 - Veräußerung der streitverfangenen Sache (s unten)
 - Insolvenzverwalter, andere Vermögensverwalter, Staatsanwalt, Verband nach KSchG (str)
 - Klage wegen Insolvenz-Entgelt gegen Geschäftsstelle der IEF-Service GmbH (§ 10 IESG)
- gewillkürte
 - hM: unzulässig, es besteht Mgl einer Inkassoession udgl
 - führt zur Klagsabweisung wg Fehlens der Sachlegitimation

Parteien 8

VIII. Veräußerung der streitverfangenen Sache (§ 234 ZPO)

- Rechtsnachfolge bzgl Streitgegenstand nach Streitanhängigkeit hat keine Wirkung
 - erfasst alle Fälle wechselnder Sachlegitimation (zB Abtretung der eingeklagten Forderung, Übertragung des Liegenschaftseigentums während eines Servitutsstreits)
- „Irrelevanztheorie“ (hRsp)
 - keine Änderungen im Prozess
 - Rechtskraft erfasst Nachfolger, Exekution gg ihn mgl (§§ 9, 10 EO)
- „Relevanztheorie“ (hL)
 - Umstellung des Begehrens auf Nachfolger (auf Bekl-Seite str)
 - alle Einwendungen sind mgl, außer Fehlen der Sachlegitimation
- Nachfolger kann mit Zustimmung des Gegners eintreten



Parteien 9

IX. Parteiwechsel 1

A. Begriff und Wirkungen

- Parteiwechsel ist der Eintritt als Prozesspartei
- hM: es ist nur ein gesetzlicher zwingender bzw freigestellter Parteiwechsel mgl, kein gewillkürter
- Wirkungen
 - der Prozess ist in der aktuellen Lage zu übernehmen
 - die Rechtskraft erfasst auch die austretende Partei
- ≠ Parteibeitritt
 - nur bei Eintritt eines Streitgenössischen Nebenintervenienten
 - daher zur Heilung eines Mangels der Sachlegitimation nicht mgl
 - erfolgt nicht bei Verbindung von Prozessen

Parteien 10

IX. Parteiwechsel 2

B. gesetzlicher Parteiwechsel

- Tod einer natürlichen Person (§§ 155 ff ZPO)
 - es folgen Verlassenschaft/Erben, Prozessfortsetzung kann auch die Gegenpartei erwirken
 - Prozessunterbrechung bei Tod unvertretener Personen
- Löschung einer GmbH im Firmenbuch während des Prozesses
 - OGH (vS): keine gerichtliche Prüfung der bei Vorliegen von Vermögen noch vorhandenen Parteifähigkeit; der Kl kann die Prozessfortsetzung wählen, sonst erfolgt Klagszurückweisung (str)
- Personengesellschaft
 - laut OGH wie bei GmbH (str)
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (str)
- gesetzlich freigestellte Fälle (§§ 19, 234 ZPO)

Parteien 11

IX. Parteieigenschaften 1

A. Parteifähigkeit

- sie ist die Fähigkeit, Kl / Bekl in einem Zivilprozess zu sein
- bei Rechtsfähigkeit nach materiellem Recht gegeben, zB bei
 - natürlichen Personen
 - juristischen Personen, Personengesellschaften
 - Verlassenschaft
 - Insolvenzmasse (str)
 - Betriebsrat
- sie ist eine Prozessvoraussetzung
- Mangel
 - uU Sanierung (zB bei bloß falscher Bezeichnung)
 - Nichtigkeit
 - Nichtigkeitsklage (str)

Parteien 12

IX. Parteieigenschaften 2

B. Prozessfähigkeit

- sie ist die prozessuale Handlungsfähigkeit (§§ 1 ff ZPO)
- bei Geschäftsfähigkeit nach materiellem Recht gegeben
 - volljährige geschäftsfähige Personen
 - mündige Minderjährige im Rahmen der Geschäftsfähigkeit
 - Ausländer nach eigenem oder nach österr Recht
 - sie fehlt geschäftsunfähigen natürlichen Personen und allen nicht natürlichen Personen
- sie ist eine Prozessvoraussetzung
- Mangel
 - Heilungsversuch (§§ 6 ff ZPO)
 - Nichtigkeit (§ 477 Abs 1 Z 4 ZPO)
 - Nichtigkeitsklage (§ 529 ZPO)

Parteien 13

IX. Parteieigenschaften 3

C. Postulationsfähigkeit

- sie bedeutet physische Verhandlungsfähigkeit und rechtliche Verhandlungsbefugnis
- sie kann fehlen
 - aus physischen Gründen (zB wegen Hör-/Sprachbehinderung, Unkenntnis der Verhandlungssprache)
 - bei absoluter Anwaltpflicht
- sie ist keine Prozessvoraussetzung
- Mangel
 - Schriftsatz: Verbesserungsauftrag (§§ 37, 84 ZPO)
 - Verhandlung: bei physischen Gründen Erstreckung + RA-Auftrag (§ 185 ZPO) bzw Beiziehung eines Dolmetschers (§ 73a ZPO), bei RA-Pflicht Säumnis (§ 133 Abs 3 ZPO)
 - grds keine Nichtigkeit, sondern Verfahrensmangel



Streitgenossenschaft 1

I. Begriffe

- Streitgenossenschaft ist eine Mehrheit von Kl und / oder Bekl
- sie entsteht durch Klage oder nachträglich (zB Eintritt mehrerer Erben)
- einfache Streitgenossenschaft
 - materielle (§ 11 Z 1 ZPO) - formelle (§ 11 Z 2 ZPO)
 - getrennte Prozesse in einem einheitlichen Verfahrensrahmen (s § 13 ZPO)
- einheitliche Streitpartei (§ 14 ZPO)
 - mehrere Personen bilden ein einheitliches Parteisubjekt
- „gesetzliche“, „aktive“ / „passive“ Streitgenossenschaft
- „notwendige“ Streitgenossenschaft
 - mehrere Personen müssen gemeinsam klagen/geklagt werden
 - sonst Klagsabweisung mangels Sachlegitimation

Streitgenossenschaft 2

II. einfache Streitgenossenschaft 1

A. Begriff und Wirkungen

- ist eine Mehrheit von Kl / Bekl, bei denen unterschiedliche Urteile möglich sind
- gemeinsame Abwicklung selbstständiger Prozesse, Trennung ist möglich
- die Streitgenossen handeln nur für sich (§ 13 ZPO)
 - daher ist ein Versäumungsurteil (= VU) bei Untätigkeit eines Streitgenossen gegen ihn mgl
 - daher sind widersprüchliche Handlungen mgl
 - Ausnahme Prozessbetriebsmaßnahmen (§ 15 Abs 1 ZPO): sie betreffen nur den äußeren Verfahrensablauf (zB Antrag auf Verlegung einer Tagsatzung) und wirken gg andere Streitgenossen



Streitgenossenschaft 3

II. einfache Streitgenossenschaft 2

B. materielle Streitgenossenschaft

- Entstehungsgründe (§ 11 Z 1 ZPO)
 - Rechtsgemeinschaft (zB Miteigentum, sofern jedoch kein einheitliches Urteil geboten ist)
 - Berechtigung / Verpflichtung aus demselben tatsächlichen Grund (hM: nicht Unfall mit mehreren Geschädigten)
 - solidarische Berechtigung / Verpflichtung
- schafft Zuständigkeit (§ 93 JN)
- Zusammenrechnung s § 55 JN



Streitgenossenschaft 4

II. einfache Streitgenossenschaft 3

C. formelle Streitgenossenschaft

- Entstehungsgrund (§ 11 Z 2 ZPO)
 - bei gleichartigen Ansprüchen aus einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grund (zB Klage mehrerer Arbeitnehmer auf Entgelt, Klage mehrerer gleichartig geschädigter Anleger)
 - sofern das Gericht für alle Bekl zuständig ist
- setzt also Zuständigkeit voraus
- keine Zusammenrechnung (s § 55 JN)

Streitgenossenschaft 5

III. einheitliche Streitpartei 1

- Begriff
 - Mehrheit von Kl / Bekl, bei denen einheitliches Urteil geboten ist
 - die Streitgenossen bilden gemeinsam eine Partei
- kraft Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses („anspruchsgebunden“)
 - Untrennbarkeit des Streitgegenstands (zB Ehenichtigkeitsklage des Staatsanwalts)
 - einheitliche Verfügung über Anspruch (zB Gesamthandsprozesse)
 - einheitlich zu beurteilendes Rechtsverhältnis (zB Servitutsfeststellung bei Liegenschaftsmiteigentum)
- kraft gesetzlicher Vorschrift („wirkungsgebunden“)
 - Erstreckung der Rechtskraft (zB [eingeschränkt] § 24 KHVG)
 - bei Rechtsgestaltung
 - bei gesetzlicher Vorschrift (zB § 232 EO, § 110 IO)

Streitgenossenschaft 6

III. einheitliche Streitpartei 2

- Wirkungen
 - bei Säumnis „Repräsentationsprinzip“, das Handeln eines Streitgenossen wendet Säumnisfolgen ab (§ 14 S 2 ZPO)
 - bei widersprüchlichen Dispositionshandlungen „Günstigkeitsprinzip“, es gilt die Handlung, die objektiv anhand des potenziellen Prozesserfolgs betrachtet für die Streitpartei günstiger ist
 - bei Wissenserklärungen, Beweisanbot, Prozessbetreibung ist jede Erklärung beachtlich

Nebenintervention 1

I. Begriffe

- Nebenintervention ist die Prozessbeteiligung eines Dritten („Streithelfers“) zur Unterstützung einer Partei
- einfache Nebenintervention (§ 17 ZPO)
 - Nebenintervenient (= NI) hat ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer Partei (zB wegen drohenden Regressprozesses)
 - NI hat untergeordnete Stellung, das Urteil erfasst ihn nicht (voll)
- streitgenössische Nebenintervention (§ 20 ZPO)
 - bei Erstreckung der Urteilswirkungen kraft Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses (zB Verpflichteter im Drittschuldnerprozess)
 - bei gesetzlicher Vorschrift (zB Gläubiger im Drittschuldnerprozess: § 310 Abs 2 EO)
 - NI wird Mitglied einer einheitlichen Streitpartei

Nebenintervention 2

II. Voraussetzungen der Nebenintervention

- Anhängigkeit des Prozesses
 - von Streitanhängigkeit bis Rechtskraft
 - NI muss Prozess in dieser Lage annehmen (§ 19 ZPO)
- Prozess zwischen anderen Personen
- Partei- und Prozessfähigkeit
- rechtliches Interesse des NI am Obsiegen einer Partei
 - Rechtslage des NI muss durch Prozessausgang betroffen sein, zB weil ihm bei Verlust einer Partei ein Prozess droht
 - ein wirtschaftliches, familiäres usw Interesse reicht nicht
 - bei Erstreckung der Entscheidungswirkungen jedenfalls gegeben
- Beitritt auf Seiten einer Partei (§ 18 ZPO)
 - schriftliche Beitrittserklärung
 - Zulassung durch das Gericht, Parteien können Beitritt bekämpfen
 - OGH: ein späterer „Seitenwechsel“ ist möglich

Nebenintervention 3

III. Stellung des einfachen NI (§ 19 ZPO)

- er ist bloß Streithelfer
 - kein Widerspruch zum Parteilhandeln möglich
 - NI kann keine Dispositionshandlungen vornehmen
 - im Übrigen hat er aber umfassende Handlungsbefugnis, wendet Säumnisfolgen von untätiger Partei ab
- Vernehmung als Zeuge
- Urteil
 - die Urteilswirkungen erfassen nur die Parteien
 - der OGH (vS) nimmt eine besondere Bindungswirkung an, ein angehörter NI kann in Folgeprozess keine Einreden erheben, die im Widerspruch zu den Entscheidungsgründen stehen
- er hat eine eigene Rechtsmittelfrist (OGH)
- er hat einen Kostenersatzanspruch (§ 41 ZPO)
- er kann mit Zustimmung der Parteien in den Prozess eintreten

Nebenintervention 4

IV. Stellung des streitgenössischen NI (§ 20 ZPO)

- er wird Mitglied einer einheitlichen Streitpartei
- widersprüchliches Handeln ist möglich, es gilt dann die günstigere Handlung
- er kann Dispositionshandlungen vornehmen
- Vernehmung als Partei
- er wird von den Urteilswirkungen erfasst
- er hat ein eigenes Rechtsmittelrecht
- er hat einen Kostenersatzanspruch, ihn trifft Kostenersatzpflicht (str)

Streitverkündung 1

I. Begriff und Vornahme (§ 21 ZPO)

- Streitverkünd(ig)ung ist die formelle Verständigung eines Dritten von einem Prozess
- sie kann mit der Aufforderung zur Nebenintervention verbunden werden
- Vornahme
 - ist auch vor Prozessbeginn mgl
 - der Verkündende bringt bei Gericht einen Aufforderungsschriftsatz ein, in dem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Verfahrens anzugeben sind
 - die Streitverkündung erfolgt durch die gerichtliche Zustellung dieses Schriftsatzes
- zum Sonderfall Auktorsbenennung s § 22 ff ZPO

Streitverkündung 2

II. Wirkungen

- keine Erstreckung der Urteilswirkungen
- manchmal ist im Gesetz der Ausschluss von Einwendungen vorgesehen
- OGH: die Streitverkündung löst eine prozessrechtliche Bindungswirkung aus, im Folgeprozess sind keine Einreden möglich, die im Widerspruch zu den Entscheidungsgründen stehen
 - die Bindung ist laut OGH unabhängig von einer Nebenintervention

Vertretung im Prozess 1

I. Begriffe

- Vertreter handeln für Beteiligte im fremden Namen im Prozess
- Arten
 - gesetzliche Vertreter: handeln für Prozessunfähige
 - gewillkürte Vertreter: handeln als Bevollmächtigte

II. gesetzliche Vertretung

- Bestellung durch
 - Gesetz (zB Eltern für Kinder)
 - Gericht (zB Sachwalter)
 - Partei (zB Gesellschaftsorgane)
- es gelten die Bestimmung über Parteien (§ 5 ZPO)
- Fehlen: Nichtigkeit - Nichtigkeitsklage (§§ 477, 529 ZPO)
- uU ist Ermächtigung zur Prozessführung nötig

Vertretung im Prozess 2

III. gewillkürte Vertreter - Bevollmächtigte (§§ 26 ff ZPO) 1

- Arten sind insb
 - Rechtsanwälte (= RA)
 - Finanzprokurator
 - „qualifizierte Vertreter“ (gem § 40 ASGG)
 - andere Personen
 - gewerbsmäßige Winkelschreiberei ist verboten
- sie benötigen eine Vollmacht
- RA ist eine Prozessvollmacht zu erteilen (§ 31 ZPO)
 - sie berechtigt zu allen Handlungen + Exekution
 - Unterbevollmächtigung („Substitution“) ist mgl
- Vollmacht ist urkundlich nachzuweisen (§ 30 ZPO)
 - bei RA, Notar, Kinder- und Jugendhilfeträger reicht Berufung auf erteilte Vollmacht

Vertretung im Prozess 3

III. gewillkürte Vertreter - Bevollmächtigte (§§ 26 ff ZPO) 2

- Ende bei
 - Widerruf durch Partei (§ 36 ZPO): Anzeige bei Gericht und Gegner, bei RA-Pflicht muss neuer RA bestellt werden
 - Kündigung durch Bevollmächtigten (§ 36 ZPO): notfalls 14 Tage weitere Vertretung geboten
 - Vertretungsunfähigkeit (zB Tod, Insolvenz eines RA)
- Verhältnis der Handlungen von Vertreter und Partei
 - Vertreterhandeln gilt wie Parteihandeln (§ 34 ZPO)
 - absolute Anwaltspflicht: RA-Handlungen sind grds vorrangig
 - im Übrigen Gleichrangigkeit
- Fehlen der Vollmacht: Nichtigkeit - Nichtigkeitsklage (§§ 477, 529 ZPO)

Vertretung im Prozess 4

IV. Anwaltpflicht (§§ 27 ff ZPO)

- Arten
 - absolute: die Partei muss durch einen RA vertreten sein, sonst treten Säumnisfolgen ein
 - relative: nur ein RA kann vertreten, die Partei kann aber auch selbst handeln
- Bereich der absoluten Anwaltpflicht
 - BG-Verfahren: über 5.000 € + Wertzuständigkeit (OGH: bei Anspruchshäufung gelten Zusammenrechnungsregeln)
 - GH-Verfahren, Rechtsmittelverfahren
 - Ausnahme: RA, Notar usw (§ 28 ZPO)
- Bereich der relativen Anwaltpflicht
 - BG: über 5.000 € + Eigenzuständigkeit
 - Ehesachen



Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Grundlagen des Zivilverfahrensrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- **Streitgegenstand**
- „Elemente“ des Zivilprozesses
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten



Streitgegenstand 1

I. Begriff

- Streitgegenstand ist die Sache, um die es im Prozess geht
- nach ihm richten sich der Umfang des Prozesses und die Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 405 ZPO)

II. er hat Bedeutung zB für

- Verhandlungs- und Urteilsgegenstand
- Zuständigkeit
- Klagsinhalt
- Klagsänderung
- Rechtskraft / Streitanhängigkeit

Streitgegenstand 2

III. Streitgegenstandsabgrenzung 1

- Rechtslage
 - die ZPO enthält keine Definition des Streitgegenstands
 - Anhaltspunkte finden sich insb in § 226 ZPO (Inhalt der Klage) und § 235 ZPO (Klagsänderung = Änderung des Streitgegenstands)
- Entwicklung
 - ursprünglich Gleichsetzung mit materiellem Klagsanspruch
 - hM: prozessuale Behauptung eines Anspruchs
 - str ist, ob ein breites Verständnis (damit ökonomische Erledigung eines Rechtsstreits) oder eine engere Abgrenzung (damit erhöhte Einzelfallgerechtigkeit) sachgerecht ist

Streitgegenstand 3

III. Streitgegenstandsabgrenzung 2

- zweigliedrige Theorie (hRsp)
 - der Streitgegenstand besteht aus dem Klagebegehren und dem rechtserzeugenden Sachverhalt; dieser ergibt sich aus den potenziell maßgeblichen Rechtsnormen
 - ein Teil der L ist für Abgrenzung nach dem „Lebenssachverhalt“
- eingliedrige Theorie
 - nur das Klagebegehren ist maßgeblich; der Sachverhalt dient bloß zur Individualisierung
- dreigliedrige Theorie
 - Begehren + Sachverhalt + vom Kl vorgenommene rechtliche Qualifikation (Rsp, sofern Kl letztere vornimmt)
- am Rechtsschutzziel ausgerichtete Theorie
 - Begehren + rechtserzeugender Sachverhalt + Rechtsschutzziel

Streitgegenstand 4

IV. Klagenkonkurrenz

- ist Häufung von Rechtsschutzbegehren, die auf dieselbe Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung gerichtet sind
- Anspruchsgrundlagenkonkurrenz (Gesetzeskonkurrenz)
 - einheitlicher Sachverhalt, unterschiedliche gesetzliche Grundlagen (zB Verkehrsunfall bei Beförderungsvertrag)
 - hM: ein Streitgegenstand
- Anspruchskonkurrenz (Realkonkurrenz)
 - kumulative Ansprüche begründen ein Begehren (zB Grundgeschäft und Wechsel)
 - hM: mehrere Streitgegenstände
- Idealkonkurrenz
 - einander ausschließende Ansprüche begründen ein Begehren (zB Vertragsanspruch - Bereicherung)
 - hM: mehrere Streitgegenstände

Streitgegenstand 5

V. Verhältnis nationales Verständnis - EuGH-Rsp

- EuGH vertritt iZm der internationalen Streitanhängigkeit (vgl Art 29 EuGVVO 2012) die „Kernpunkttheorie“
 - maßgeblich ist danach, ob mehrere Ansprüche in ihren Grundlagen ident sind
 - das kann bei unterschiedlichen Begehren der Fall sein: zB Feststellung eines Vertrags – Klage auf Leistung aus diesem
 - Näheres bei der internationalen Streitanhängigkeit
- OGH
 - die Kernpunkttheorie ist im nationalen Bereich nicht anzuwenden, weil sie ein zweites Verfahren in einem anderen MS verhindern und zur Prozessführung im ersten MS zwingen will; das Prozesshindernis der Streitanhängigkeit im nationalen Recht unterbindet aber ein zweites Verfahren

Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Grundlagen des Zivilverfahrensrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- **„Elemente“ des Zivilprozesses**
 - Prozessgrundsätze
 - „Bauelemente“ des Prozesses
 - Prozessvoraussetzungen
 - Prozesshandlungen
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten

Prozessgrundsätze 1

I. Begriff

- Prozessgrundsätze (Prozessmaximen) sind die Leitideen des Gesetzgebers für die Prozessgestaltung
- Prozess nach bestimmten Prinzipien ausgerichtet sein, zB bzgl
 - Beginn (nur auf Parteienantrag oder nur/auch amtswegig?)
 - Verantwortlichkeit für die Sammlung der entscheidungsnotwendigen Tatsachen
 - Verfahrensabwicklung (mündlich/schriftlich, [nicht-]öffentlich usw)
- es gibt keine klare Regelung, die Prozessgrundsätze ergeben sich aus verstreuten Bestimmungen
- Regelungsaufgaben
 - Festlegung des Verhältnisses Gericht – Parteien, wer auf Beginn, Ende und Inhalt des Verfahrens Einfluss hat
 - Gestaltung der Prozessdurchführung

Prozessgrundsätze 2

II. Überblick

- Verhältnis Gericht - Parteien
 - Prozessverlauf, -inhalt: Dispositionsgrundsatz – Oficialgrundsatz
 - Stoffsammlung: Verhandlungsgrundsatz – Untersuchungsgrundsatz - Mischformen
- Verfahrensgestaltung
 - Mündlichkeit – Schriftlichkeit
 - Unmittelbarkeit – Mittelbarkeit
 - Öffentlichkeit - Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Konzentrationsmaxime - unbeschränktes Vorbringen
 - rechtliches Gehör - Ausschluss des rechtlichen Gehörs
 - freie Beweiswürdigung - gebundene Beweiswürdigung
 - „Waffengleichheit“ - Ungleichbehandlung der Parteien
 - Vorrang der Sacherledigung - der Prozessrechtsbeachtung



Prozessgrundsätze 3

III. Dispositionsgrundsatz

- im Prozess herrscht ein reiner Dispositionsgrundsatz
 - die Parteien bestimmen Beginn und uU Ende des Prozesses
 - Parteien und Gegenstand des Prozesses bestimmt der Kl
 - teilweise Sachanträge des Bekl (Aufrechnungseinrede, Zwischenantrag auf Feststellung)
 - die Parteien können „Dispositionshandlungen“ über den Streitgegenstand vornehmen (Klagsänderung, Klagszurücknahme, Verzicht, Anerkenntnis, Vergleich)
 - teilweise Beschränkungen (zB Ehesachen – s § 460 ZPO)
- Gericht (§ 405 ZPO)
 - ist an die Festlegung von Parteien und Streitgegenstand gebunden
 - es darf weder „Plus“ (Mehr) noch „Aliud“ (Anderes) zusprechen, nur ein „Minus“ (weniger + Abweisung des Mehrbegehrens)

Prozessgrundsätze 4

IV. Stoffsammlung 1

A. Grundregelung der Stoffsammlung

- im Prozess herrscht „abgeschwächter Untersuchungsgrundsatz“ / Kooperationsgrundsatz
- Beitrag der Parteien
 - die Parteien müssen Tatsachen behaupten, Beweise anbieten
 - sie unterliegen der Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht bzw der Prozessförderungspflicht (§ 178 ZPO)
 - eine Verbesserung von Fehlern ist grds möglich
- Beitrag des Gerichts
 - das Gericht hat amtswegig den Prozess durchzuführen und für eine erschöpfende Sachaufklärung zu sorgen
 - es trifft dabei eine Anleitungs- und Belehrungspflicht
 - Fehler bewirken einen Verfahrensmangel

Prozessgrundsätze 5

IV. Stoffsammlung 2

B. Einzelheiten 1

- Anleitungs- und Belehrungspflichten
 - allgemein (§ 182 ZPO): Hinweis auf fehlendes, unklares und un schlüssiges Vorbringen im Anwaltsprozess
 - Rechtsgespräch (§ 182a ZPO): Hinweis auf übersehene oder für unerheblich gehaltene rechtliche Gesichtspunkte samt Erörterung im Anwaltsprozess
 - BG-Verfahren (§ 432 ZPO): erweiterte Anleitung unvertretener Rechtsunkundiger
 - ASG-Verfahren (§ 39 ASGG): auch Anleitung zur Vornahme der sich anbietenden Handlungen

Prozessgrundsätze 6

IV. Stoffsammlung 3

B. Einzelheiten 2

- iura novit curia
 - Gericht schafft amtswegig die maßgebliche Rechtsquellen bei
 - ausnahmsweise Beweisaufnahme (§ 271 ZPO: ausländisches Recht, Satzungen, Statuten usw)
- diskretionäre Gewalt (§ 183 ZPO)
 - = amtswegige Ermittlungsschritte, zB Ladungen, Vorlageaufträge, Aktenbeischaffung, Bestellung eines Sachverständigen
 - Parteien können bei Urkunden, Zeugen widersprechen
- überschießende Beweisergebnisse
 - = bei Beweisaufnahme auftauchende Umstände
 - sind im Rahmen des Streitgegenstands beachtlich

Prozessgrundsätze 7

IV. Stoffsammlung 4

B. Einzelheiten 3

- Einschränkungen des Gerichts bei der Tatsachenermittlung
 - bei Säumnis einer Partei
 - bei Geständnis (str)
 - bei Widerstand der Parteien gegen Urkunden-, Zeugenbeweis
- Untersuchungsgrundsatz im Prozessrecht
 - im Prozess über Nichtigkeit, (Nicht-)Bestehen einer Ehe
 - bezüglich Überprüfung der Prozessvoraussetzungen

Prozessgrundsätze 8

V. Mündlichkeit/Schriftlichkeit

- schriftliche Eingangsphase
 - obligatorisches Mahnverfahren bis 75.000 €
 - sofortige Klagebeantwortung im GH-Verfahren
- mündliche Streitverhandlung
- Entscheidung
 - mündliche Verkündung (ist praktisch selten)
 - meist schriftliche Ausfertigung
- Rechtsmittelverfahren
 - mündliche Berufungsverhandlung
 - schriftliches Revisions-, Rekursverfahren

Prozessgrundsätze 9

VI. Unmittelbarkeitsgrundsatz

- persönliche Unmittelbarkeit (§ 412 ZPO)
 - verhandelnder = entscheidender Richter
 - bei Ausfall Verhandlungswiederholung. sonst Nichtigkeit
- sachliche Unmittelbarkeit
 - Beweisaufnahme erfolgt durch den verhandelnden Richter, außer
 - Rechtshilfe (§§ 282 ff ZPO; s dort)
 - Beweissicherung (§§ 384 ff ZPO; s dort)
 - Verwertung von Protokollen, Gutachten aus früheren Verfahren (§§ 281a, 488 ZPO): war Partei am früheren Verfahren beteiligt, hat sie ein Widerspruchsrecht; sonst muss sie ausdrücklich zustimmen
 - Verstoß bewirkt Verfahrensmangel
- zeitliche Unmittelbarkeit (§ 415 ZPO)
 - Urteilsfällung vier Wochen nach Verhandlungsschluss
 - Verstoß im Prozess selbst sanktionslos

Prozessgrundsätze 10

VII. Öffentlichkeit

- Volksöffentlichkeit (§§ 171 ff ZPO)
 - grds bei Verhandlung und Urteilsverkündung
 - Einschränkungen bzgl Bewaffneter, Unmündiger
 - Ausschluss möglich, insb bei Verhandlungsstörung, zum Schutz des Familienlebens, von Geschäftsgeheimnissen
 - keine direkten Übertragungen (§ 22 MedG), aber „Live-Ticker“ mgl
 - organisatorische Maßnahmen zur Ermöglichung sind geboten
 - ungerechtfertigter Ausschluss bewirkt Nichtigkeit (§ 477 ZPO)
- Parteiöffentlichkeit
 - Partei darf RA + drei Vertrauenspersonen bei sich haben
 - beschränkt bei abgesonderter Vernehmung (§§ 289a f ZPO)
- geheime Prozesshandlungen
 - zB Abstimmung des Senats

Prozessgrundsätze 11

VIII. Konzentrationsgrundsatz 1

- Begriff
 - Regelungen sorgen dafür, dass der Prozess rasch und effizient abläuft
 - dabei wird gesorgt, dass Vorbringen nicht abgeschnitten wird und die Lösung von Tat- und Rechtsfrage richtig erfolgen kann
- schriftliche Eingangsphase
 - das obligatorische und die Klagebeantwortung sorgen dafür, dass unstrittige Fälle rasch entschieden werden
- Konzentration der Sachverhaltsermittlung auf die 1. Instanz (= „Tatsacheninstanz““
 - durch Neuerungsverbot im Rechtsmittelverfahren (s dort)
- Prozessleitung durch das Gericht
 - dadurch kann es für einen effektiven Verhandlungsablauf sorgen

Prozessgrundsätze 12

VIII. Konzentrationsgrundsatz 2

- Verschleppungssanktionen
 - Präklusion von grob schuldhaft verspätet Vorgebrachtem, sofern das Verfahren durch seine Berücksichtigung erheblich verzögert würde (§ 179 ZPO)
 - Präklusion von Vorbringen, das trotz Auftrags binnen festgesetzter Frist nicht erstattet wird (§ 180 ZPO)
 - Kostenseparation bei verspätetem Vorbringen (§ 48 ZPO)
- Fristen
 - viele insb oft unerstreckbare = nicht verlängerbare Fristen (wie zB die Rechtsmittelfristen) zwingen die Verfahrensbeteiligten zu zügigem Handeln

Prozessgrundsätze 13

VIII. Konzentrationsgrundsatz 3

- Fristsetzungsantrag (§ 91 GOG)
 - bei Untätigkeit des Gerichts, von Sachverständigen
 - Antrag auf Fristsetzung an RM-Gericht
 - er wird beim angeblich säumigen Gericht eingebracht
 - positive Erledigung durch säumiges Gericht binnen vier Wochen, sonst Vorlage an RM-Gericht
 - dieses entscheidet mit Beschluss (keine Weisung!)
- Eventualmaxime
 - = gesamtes Vorbringen ist bei erster Gelegenheit zu erstatten
 - nicht generell vorgesehen, nur bei Wiedereinsetzungsantrag (§ 149 ZPO), Oppositions- und Impugnationsklage (§§ 35, 36 EO)

Prozessgrundsätze 14

IX. rechtliches Gehör

- verfassungsrechtliches Gebot in Art 6 EMRK
- die Möglichkeit des Gehörs genügt, es muss nicht erzwungen werden
- es kann schriftlich oder mündlich gewährt werden
- es kann vor oder nach der Sachentscheidung gewährt werden
 - so zB im Mahn- oder Wechselmandatsverfahren
- Verletzung
 - teilweiser Entzug: begrenzte Nichtigkeit (§ 477 Abs 1 Z 4 ZPO)
 - Nichtteilnahme am Prozess: Nichtigkeit des Verfahrens, kann nach Rechtskraft mit Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden (§ 477 Abs 1 Z 5, § 529 ZPO)



Prozessgrundsätze 15

X. Grundsatz der freien Beweiswürdigung

- Begriff
 - das Gericht hat Beweisergebnisse nach freier Überzeugung zu bewerten
- Regelung
 - sie ist für den Zivilprozess grds vorgesehen (§ 272 ZPO)
 - Näheres s im Beweisrecht

Prozessgrundsätze 16

XI. Grundsatz der Waffengleichheit

- Begriff
 - beide Parteien müssen im Verfahren die gleichen Handlungsmöglichkeiten haben
- Regelung
 - Gleichheitsgrundsatz des Art 7 B-VG
 - Gebot des „fair trial“ nach Art 6 EMRK
- Konsequenzen
 - Gebot für den Gesetzgeber
 - Auslegungshilfe (zB § 84 Abs 3 ZPO: Verbesserung von Inhaltsmängeln bei der Klage im Hinblick auf die verbesserungsfähige Klagebeantwortung)

Prozessgrundsätze 17

XII. Grundsatz des Vorrangs der Sacherledigung

- Begriff
 - das Prozessrecht ist im Zweifel so auszulegen und anzuwenden, dass die sachliche Erledigung des Zivilrechtsstreits gefördert und nicht gehindert wird
 - formalistische Lösungen sind daher zu vermeiden
- Regelung
 - der Grundsatz wird aus diversen Regelungen abgeleitet, zB aus der Heilung des Mangels von Prozessvoraussetzungen, Verbesserungsbestimmungen usw
- er ist eine Auslegungshilfe



„Bauelemente“ des Prozesses 1

I. Begriff

- Verfahren bestehen aus Handlungen von Gerichtspersonen und Verfahrensbeteiligten
- diese benötigen einen Verfahrensrahmen
- daher gibt es Verfahrenselemente, derer man sich bedienen kann, zB
 - Schriftsätze
 - Tagsatzungen
 - Fristen
 - Prozessstillstand
 - Akten
 - Zustellungen
 - Prozesskosten
 - Verfahrenshilfe

„Bauelemente“ des Prozesses 2

II. **Schriftsätze** (§§ 74 ff ZPO) 1

A. **Begriff**

- schriftliche Parteienerklärungen außerhalb der mündlichen Verhandlung

B. **Arten**

- vorbereitende
- bestimmende
- gemischte
- einfache
- Gleichschriften
- Halbschriften, Rubriken



„Bauelemente“ des Prozesses 3

II. Schriftsätze 2

C. allgemeiner Inhalt (§ 75 ZPO)

- Gerichtsbezeichnung
- Parteienbezeichnung
 - Name, Beschäftigung, Adresse oder
 - Firma udgl, Sitz
- Vertreter
- Streitgegenstand
 - knappe Umschreibung (zB „3.000 € sA“; samt Anhang = Zinsen und Kosten)
- Beilagen
- Unterschrift
 - bei Vertretung nur die des Vertreters

„Bauelemente“ des Prozesses 4

II. Schriftsätze 3

D. besonderer Inhalt

- je nach Schriftsatzart und –regelung
- idR Tatsachenvorbringen, Beweisanbot und Anträge, dazu uU sonstiges Vorbringen

E. geheimer Wohnort von Partei und Zeugen (§§ 75a, 76 ZPO)

- bei schutzwürdigem Geheimhaltungsinteresse (zB Stalking)
- Wohnort wird im Schriftsatz nicht bekannt gegeben, Gegner erhält auch keine Akteneinsicht, ev später Bekanntgabe
- das Gericht wird gesondert informiert

„Bauelemente“ des Prozesses 5

II. Schriftsätze 4

F. Mängel (§§ 84 f ZPO)

- Formmängel = hindern die ordnungsgemäße geschäftliche Behandlung
- Inhaltsmängel
 - Fehlen des gesetzlich vorgeschriebenen notwendigen Inhalts
 - nur bei befristeten Schriftsätzen relevant; hM: auch bei der Klage
- Bezeichnungsmängel sind unmaßgeblich
- Verbesserungsverfahren
 - Verbesserungsauftrag
 - Verbesserungsfrist: nur bei befristeten Schriftsätzen, bei Einhaltung der Frist zählt der Tag des ersten Einbringens

„Bauelemente“ des Prozesses 6

II. Schriftsätze 5

G. Einbringung

- auf Papier
- Elektronischer Rechtsverkehr - ERV (§§ 89a ff GOG, ERV 2006, ADV-FormV)
 - für alle Eingaben möglich
 - pdf-Anhang von Schriftsätzen,
 - auch für Beilagen möglich
 - für RA usw verpflichtend, sonst Verbesserung (§ 89c GOG)
- Telefax
 - analog zu Telegramm mgl (§ 89 Abs 3 GOG)
 - mangels Unterschrift verbesserungsbedürftig
- E-Mail
 - mangels Unterschrift verbesserungsbedürftig
 - Rsp: keine gültige Einbringung bei Gerichtspräsidium, Richter

„Bauelemente“ des Prozesses 7

II. Schriftsätze 6

H. problematische Schriftsätze (§§ 86, 86a ZPO)

- beleidigende
 - Gericht kann eine Ordnungsstrafe verhängen
 - Auftrag zur Verbesserung durch Entfernung der Beleidigungen + Rechtsbelehrung
 - weitere beleidigende Schriftsätze werden nicht behandelt
- unbrauchbare
 - verworrene, unklare, sinn- und zwecklose Ausführungen lassen kein Begehren erkennen / wiederholende Schriftsätze
 - Zurückweisung ohne Verbesserungsversuch + Rechtsbelehrung
 - weitere Schriftsätze werden nicht behandelt
- Problem der „verfahrensübergreifenden“ Anwendung
 - OGH wendet § 86a ZPO nicht nur innerhalb eines Verfahrens an
 - das ist nur in Missbrauchsfällen vertretbar

„Bauelemente“ des Prozesses 8

III. Tagsatzungen (§§130 ff ZPO)

- Begriff
 - mündliche Kommunikation von Gericht und Verfahrensbeteiligten
 - mündlichen Verhandlung: beide Parteien sind beigezogen
 - mündliche Streitverhandlung: Gericht verhandelt mit den Parteien über die Sache
- die „Anberaumung“ erfolgt durch das durch Gericht
- eine Erstreckung ist mgl und häufig (§§ 134 ff)
- „Abberaumung“ zB bei Verhinderung, Prozessunterbrechung
- Beachtung der „verhandlungsfreien Zeit“ = 15.7. bis 25.8., 24.12. bis 6.1. (§ 222 Abs 3 ZPO)
- Ablauf: Aufruf – Verhandlungsdurchführung – Ende
 - bedeutsam ist Schluss der mündlichen Streitverhandlung; s dort

„Bauelemente“ des Prozesses 9

IV. Fristen (§§ 123 ff ZPO) 1

- Begriff
 - Zeiträume, in denen Gericht oder Parteien bestimmte Handlungen vorzunehmen haben, widrigenfalls negative Folgen eintreten
 - eine Versäumung führt insb zum Ausschluss von Handlungen
- prozessuale/materiellrechtliche
 - Unterscheidung anhand der prozessualen/materiellrechtlichen Folgen bei Versäumung
- gesetzliche/richterliche/instruktionelle
 - Festlegung durch Gesetz/Richter/Richter in gesetzlichem Rahmen
- absolute/relative
 - Fristende mit Datum/Bemessung mit Zeitraum
- erstreckbare/Notfristen
 - verlängerbare/nicht verlängerbare Fristen

„Bauelemente“ des Prozesses 10

IV. Fristen 2

- (nicht) restituierbare
 - Wiedereinsetzung nicht mgl/mgl, ist im Prozess immer der Fall
- Fristenlauf (§§ 124 ff ZPO)
 - beginnt meist mit einer Zustellung
 - Berechnung nach Tagen: Zustelltag wird nicht gezählt
 - Berechnung nach Wochen: Beginntag entspricht Endtag
 - Berechnung nach Monaten: Beginntag entspricht Endtag bzw letztem Montag (zB 10.1.-10.2., aber 31.1. – 28./29.2.)
 - Beachtung der „verhandlungsfreien Zeit“ = 15.7. bis 25.8., 24.12. bis 6.1.: bei Fristende Verlängerung um Zeitraum, bei Fristbeginn läuft Frist erst danach los; Ausnahmen s § 222 ZPO



„Bauelemente“ des Prozesses 11

V. Prozessstillstand 1

A. Begriff

- gebotener oder zweckmäßiger Stillstand des Prozesses
- Arten
 - Unterbrechung
 - Ruhen
 - keine Innehaltung wie im Außerstreitverfahren

„Bauelemente“ des Prozesses 12

V. Prozessstillstand 2

B. Unterbrechung des Verfahrens (§§ 155 ff ZPO)

- kraft Gesetzes
 - zB bei Tod einer unvertretenen Partei
 - zB bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei „Masseprozess“
- kraft Beschlusses
 - zB bei Abwarten präjudizieller Zivil-, Verwaltungs-, Strafverfahren

C. Ruhen des Verfahrens (§§ 168 ff ZPO)

- Arten
 - kraft Vereinbarung
 - kraft Säumnis
- Dauer
 - für mindestens drei Monate oder vereinbarte Zeit
 - kein „ewiges“ Ruhen; OGH: Fortsetzung nach drei Monaten mgl

„Bauelemente“ des Prozesses 13

V. Prozessstillstand 3

D. Wirkungen

- bei Unterbrechung
 - Stillstand des Verfahrens bis Wiederaufnahme
 - Fristunterbrechung
 - Unzulässigkeit von Gerichts- und Parteihandlungen
- bei Ruhen
 - grds wie bei Unterbrechung, aber
 - Fortlauf von Notfristen
 - Dispositionshandlungen sind zulässig

E. Verfahrensaufnahme

- bei Unterbrechung teils amtswegig, teils nur auf Antrag
- bei Ruhen nur auf Antrag

„Bauelemente“ des Prozesses 14

VI. Akten und Protokolle

- Akt
 - gibt den Prozess wieder
 - besteht aus Schriftsätzen, Protokollen, Entscheidungen usw
- Protokolle
 - halten mündliche Äußerungen fest (§§ 207 ff ZPO)
 - schriftlich, elektronisch
 - Widerspruchsrecht der Parteien
 - Beweiskraft bzgl Verlauf und Inhalt einer Verhandlung
- Akteneinsicht (§ 219 ZPO)
 - durch Parteien
 - durch Dritte mit Zustimmung der Parteien bzw bei rechtlichem Interesse
 - nie bei überwiegenden Datenschutzinteressen
 - Ausschluss zur Geheimhaltung des Wohnorts (§§ 75a, 76 ZPO)

„Bauelemente“ des Prozesses 15

VII. Zustellung 1

A. Begriffe 1

- ist die Übermittlung von Dokumenten durch das Gericht an Verfahrensbeteiligte
- Normen: §§ 87 ff ZPO, ZustG, EuZVO
- Empfänger = Adressat der Übermittlung
- daneben Übergabe an
 - zur Übernahme Bevollmächtigte
 - Zustellungsbevollmächtigte (§§ 97 f ZPO): für mehrere Personen bzw solche ohne inländische Abgabestelle (OGH: nicht EU-Bürger)
 - Angestellte von RA udgl (s § 13 ZustG)
 - Ersatzempfänger (§ 16 ZustG)
 - Zustellkurator (§§ 116 ff ZPO): für Personen unbekanntem Aufenthalts

„Bauelemente“ des Prozesses 16

VII. Zustellung 2

A. Begriffe 2

- Dokument: ist jede Art von Aufzeichnung
- Zustelladresse: Abgabestelle, elektronische Adresse
- Abgabestelle
 - Wohnung, Sitz, Kanzlei, Betriebsstätte, Arbeitsplatz usw
 - die tatsächliche Benützung ist maßgeblich, nicht die Meldung bei der Verwaltungsbehörde
 - jede Änderung im Prozess ist bekannt zu geben, sonst erfolgt eine Hinterlegung ohne Zustellversuch (§ 8 ZustG)
- Post / Zustelldienst: führen Zustellung im Gerichtsauftrag durch

„Bauelemente“ des Prozesses 17

VII. Zustellung 3

B. Zustellungsarten 1

- an den Empfänger (§ 13 ZustG)
 - bei Prozessvollmacht ist der Bevollmächtigter der Empfänger für alle Zustellungen (§ 93 ZPO)
- Ersatzzustellung (§ 16 ZustG)
 - wenn der Empfänger momentan nicht an der Abgabestelle ist
 - Übergabe an Ersatzempfänger = Mitbewohner, AN / ArbG
 - sie bewirkt die Zustellung
 - unwirksame Zustellung bei Abwesenheit des Empfängers - Heilung grds mit auf die Rückkehr folgenden Tag
 - seit 1.7.2009 auch bei Klagen udgl möglich (§ 106 ZPO)

„Bauelemente“ des Prozesses 18

VII. Zustellung 4

B. Zustellungsarten 2

- Hinterlegung (§ 17 ZustG)
 - wenn weder der Empfänger noch ein Ersatzempfänger momentan an der Abgabestelle ist
 - Hinterlegung bei Geschäftsstelle des Zustelldienstes udgl
 - schriftliche Verständigung des Empfängers
 - sie bewirkt Zustellung ab erstem Abholtag, 14 Tage Abholfrist
 - unwirksame Zustellung bei Abwesenheit des Empfängers - Heilung grds mit auf die Rückkehr folgenden Tag
- zu eigenen Händen (§ 21 ZustG)
 - seit 1.7.2009 nicht mehr bei Klagen udgl (§ 106 ZPO), Bedeutung nur außerhalb des Prozesses

„Bauelemente“ des Prozesses 19

VII. Zustellung 5

B. Zustellungsarten 3

- öffentliche Bekanntmachung (§ 115 ZPO, § 25 ZustG)
 - erfolgt nur durch Bekanntmachung in der Ediktsdatei
- elektronische (§ 38 ff ZustG, §§ 89a ff GOG)
 - erfolgt idR im elektronischen Rechtsverkehr
- internationale
 - richtet sich insb nach internationalen Vereinbarungen
 - ergänzende Bestimmungen enthalten die §§ 11 f ZustG

„Bauelemente“ des Prozesses 20

VII. Zustellung 6

B. Zustellungsarten 4

- europäische (EuZVO)
 - unter Einschaltung von Übermittlungsstellen (Ö: alle Gerichte) und Empfangsstellen (Ö: alle BG), wobei die Sendung auf jede geeignete Art übermittelt werden darf (Art 4 EuZVO)
 - daneben gibt es noch andere Zustellarten, zB mittels der Post (s Art 12 ff EuZVO).
- durch Heilung
 - eine unwirksame Zustellung löst keine Zustellfolgen aus
 - eine Heilung erfolgt nachträglich grds durch tatsächliches Zukommen des Dokuments an den Empfänger (§ 7 ZustG); auch
 - Zukommen an den Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 ZustG)
 - Tag nach der Rückkehr an die Abgabestelle (§§ 16, 17 ZustG)

„Bauelemente“ des Prozesses 21

VII. Zustellung 7

C. Zustellvorgang

- bei Papierzustellung
 - Zustellverfügung des Richters: legt Empfänger, Dokument und Zustellart fest
 - Geschäftsstelle bereitet Zustellsache vor
 - Post usw übermittelt das Dokument an den Empfänger
 - der Empfänger unterliegt einer Annahmepflicht
 - Beurkundung durch Zustellnachweis (Post: „Rückschein“); er geht zurück an das Gericht, die Zustellung ist damit aktenkundig
- im Übrigen
 - Zustellverfügung
 - Durchführung: Versendung im ERV, Aufnahme in Ediktsdatei usw
 - Beurkundung im Akt

„Bauelemente“ des Prozesses 22

VIII. Prozesskosten 1

A. Arten

- Gerichtskosten
 - Gerichtsgebühren = Pauschalkostensystem
 - Beweisaufnahmekosten (zB Zeugen, Sachverständige)
 - Kosten für Dolmetscher
- Parteikosten
 - eigene Kosten
 - Vertretungskosten

B. das Kostenrecht regelt

- die Haftung der Parteien gegenüber dem Staat
- Kostentragung und Kostenersatz zwischen den Parteien

„Bauelemente“ des Prozesses 23

VIII. Prozesskosten 2

C. Ersatz (§§ 41 ff ZPO)

- erfolgt erst nach dem Prozess, vorher Kostentragung
- Erfolgsprinzip
 - die unterliegende Partei ersetzt der siegreichen die Kosten
 - bei teilweisem Sieg erfolgt eine Kostenteilung im Verhältnis des Obsiegens: bei Gerichtskosten Aufteilung nach Gewinnprozenten, bei Vertretungskosten Subtraktion der Erfolgsquoten (str)
 - voller Ersatz bei geringfügigem Verlust, Vorgehen gem § 273 ZPO, SV-Gutachten, Aufrechnung
- Verschuldensprinzip (§§ 44, 48, 51 ZPO)
- Verursachungsprinzip
 - Kosten von Wiedereinsetzungsverfahren, Widerspruchsschriftsatz
 - kein Anlass zur Klage + sofortiges Bekl-Anerkenntnis (§ 45 ZPO)

„Bauelemente“ des Prozesses 24

VIII. Prozesskosten 3

D. Ersatzverfahren

- Zuspruch grds in verfahrensbeendenden Entscheidungen
- vorher legen Parteien(vertreter) „Kostennote“
- bei Verhandlungsschluss: Gegner hat binnen 14 Tagen Einwendungen zu erheben, sonst ist das Verzeichnis maßgeblich
- Entscheidung im Urteil, isoliert mit Beschluss, uU Entscheidungsvorbehalt bis Rechtskraft mgl

„Bauelemente“ des Prozesses 25

VIII. Prozesskosten 4

E. Prozesskostensicherheitsleistung (§§ 56 ff ZPO)

- bei ausländischem KI, in dessen Staat die Kostenentscheidung nicht vollstreckt würde
- der Bekl muss bei erster Gelegenheit Sicherheitsleistung verlangen
- viele Ausnahmen, insb für EU-Staatsangehörige

F. Prozesskostenfinanzierung

- erfolgt durch Kostenübernahme durch Finanzierungsgesellschaft gegen Beteiligung am allfälligen Prozesserfolg
- Streit um „quota litis-Verbot“ gem § 879 Abs 2 Z 2 ABGB (ist Finanzierer „Rechtsfreund“?)
- OGH: Prozessgegner kann sich nicht auf die angebliche Unzulässigkeit der Finanzierung berufen

„Bauelemente“ des Prozesses 26

IX. Verfahrenshilfe 1

- Begriff
 - Befreiung von Prozesskosten wegen Vermögensschwäche
 - verhindert eine grundrechtswidrige „Kostenbarriere“
- Voraussetzungen (§ 63 ZPO)
 - persönliche: für natürliche und alle anderen Personen
 - vermögensrechtliche: Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts bzw Unmöglichkeit der Mittelaufbringung auch durch die wirtschaftlich Beteiligten (zB Gesellschafter)
 - sachliche: keine offenbare Aussichtslosigkeit, keine offenbare Mutwilligkeit
- Umfang (§§ 64 ff ZPO)
 - flexibel, von Kostenbefreiung bis RA-Beigabe

„Bauelemente“ des Prozesses 27

IX. Verfahrenshilfe 2

- Verfahren (§§ 65 ff ZPO)
 - Antrag + Vermögensverzeichnis; bewirkt Fristenunterbrechung
 - Entscheidung mit Beschluss
- Ende (§§ 68 f, 71 f ZPO)
 - Erlöschen: bei Wegfall der Voraussetzungen ex nunc
 - Entziehung: bei Fehlen der Voraussetzungen ex tunc
 - Nachzahlung: bei Entziehung immer, sonst nur bei ausreichendem Vermögen innerhalb von drei Jahren
- keine Auswirkung auf Kostenersatzpflicht (§ 70 ZPO)

„Bauelemente“ des Prozesses 28

IX. Verfahrenshilfe 2

- Kostenzuschüsse außerhalb der Verfahrenshilfe
 - Gebärdensprachdolmetscher (§ 73a ZPO): amtswegige Beiziehung bei gehörloser, hochgradig hörbehinderter oder sprachbehinderter Partei; Kosten trägt der Bund
 - Prozessbegleitung (§ 73b ZPO): auf Verlangen des Opfers, bei Prozessbegleitung schon im Strafverfahren und Sachzusammenhang mit diesem bzw wenn Opfer als Zeuge über den Gegenstand des Strafverfahrens aussagen soll; Kostenzuschuss bis 800 €, bei Verfahrenshilfe bis 1.200 €



Prozessvoraussetzungen 1

I. Begriff

- sind Voraussetzungen für Sachverhandlung und Sachentscheidung
- Fehlen bewirkt Unzulässigkeit des Verfahrens

II. allgemeine Einteilungen

- allgemeine/besondere
 - müssen in jedem Verfahren vorliegen/sind für bestimmte Prozesse bzw Prozessabschnitte erforderlich
- positive/negative
 - müssen vorliegen/dürfen nicht vorliegen (Prozesshindernisse)
- absolute/relative
 - Mängel sind stets wahrzunehmen/Mängel können heilen

Prozessvoraussetzungen 2

III. Gericht betreffende Prozessvoraussetzungen

- Zulässigkeit des Rechtswegs
- inländische Gerichtsbarkeit
- Zivilverfahrensart
- sachliche und örtliche Zuständigkeit
- keine Prozessvoraussetzungen sind
 - Besetzung
 - Geschäftsverteilung
 - Fehlen von Ablehnungsgründen
 - deren Mangel verhindert nämlich die Sacherledigung im Prozess nicht

Prozessvoraussetzungen 3

IV. Partei betreffende Prozessvoraussetzungen

- Parteifähigkeit
- Prozessfähigkeit; bei Fehlen
 - gesetzliche Vertretung
 - eventuell Prozessführungsermächtigung
- Vollmacht gewillkürter Vertreter



Prozessvoraussetzungen 4

V. Sache betreffende Prozessvoraussetzungen

- Rechtskraft
- Streitanhängigkeit
- Klagsrücknahme mit Anspruchsverzicht
- notwendiger Klagsinhalt
- rechtliches Interesse (str)
- Klagbarkeit (nur bei verfahrensrechtlicher Beschränkung, nicht materiellrechtliche Unklagbarkeit)
 - OGH: berufliche Immunität von Politikern

Prozessvoraussetzungen 5

VI. Prüfung

- amtswegig oder auf Beklagteneinrede
- es gilt der Untersuchungsgrundsatz
- Entscheidung erfolgt mit Beschluss

VII. Mängel

- bewirken die Nichtigkeit des Verfahrens
- können grds ab Rechtskraft des Urteils nicht mehr wahrgenommen werden
- teilweise Heilung während des Verfahrens
- teilweise Wahrnehmung nach Rechtskraft
 - Unzulässigkeit des Rechtswegs
 - Immunitätsverletzung
 - Prozessunfähigkeit
 - Rechtskraft eines früheren Urteils



Prozesshandlungen 1

I. Begriff

- Willensbetätigungen des Gerichts bzw der Parteien
- sie bilden die Grundelemente des Prozesses
- Vorkommen
 - sie sind teilweise zwingend vorgeschrieben (zB [Mahn-]Klage, Klagebeantwortung im GH-Verfahren)
 - sie sind oft möglicher Prozessbestandteil (zB Vergleich, Aufrechnungserklärung, Rechtsmittel)
- das Gesetz regelt
 - Voraussetzungen
 - Wirkungen
 - Folgen der Versäumung von Prozesshandlungen

Prozesshandlungen 2

II. Gerichtshandlungen

- Begriff: amtliche Handlungen des Gerichts, insb der Richter
- Arten
 - Entscheidungen
 - sonstige Handlungen zur Prozessabwicklung
 - „Sitzungspolizei“
- Voraussetzungen
 - Vornahme durch befugtes Organ
 - grds aktiv (str, ob auch schlüssig möglich)
- Wirkungen
 - richten sich nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung
 - maßgeblich ist objektiver Erklärungswert

Prozesshandlungen 3

III. Parteiprozesshandlungen 1 <<

- Begriff
 - Willensbetätigung der Parteien
 - bilden Grundelemente des Verfahrens
 - teils zwingend vorgeschrieben, teils möglich
- Arten
 - Erwirkungshandlungen
 - Bewirkungshandlungen
 - Prozessverträge
- doppel funktionelle Prozesshandlungen
 - haben zivilrechtliches Gegenstück (zB Anerkenntnis, Vergleich)
 - ihre Voraussetzungen bestimmen sich nach der Theorie von der „Doppelnatur“ (= sie müssen kumulativ vorliegen) oder vom „Doppeltatbestand“ (nur Prozessrecht relevant)

Prozesshandlungen 4

III. Parteiprozesshandlungen 2

- Voraussetzungen
 - Partei-, Prozess- und Postulationsfähigkeit
 - Beachtung von Form + Inhalt, Zeit, Ort
 - gegenüber richtigem Adressaten
- Auslegung grds nach objektivem Erklärungswert
- Befristung/Bedingung
 - Fristen zur Vornahme sind oft gesetzlich vorgesehen
 - es sind nur innerprozessuale Bedingungen möglich (zB Eventualbegehren)
 - keine Bedingungen bei konstitutiven Handlungen
- Willensmängel sind grds unbeachtlich
- Fehler
 - ev Verbesserung
 - uU Konversion = Umdeutung in wirksame Handlung

Prozesshandlungen 5

IV. Vergleich 1

- Begriff: Parteienvereinbarung zur Streiterledigung
- Arten
 - Prozessvergleich (§§ 204 f ZPO): im Prozess zwecks Beendigung und Streitbereinigung
 - „prätorischer“ Vergleich (§ 433 ZPO): außerhalb eines Verfahrens beim BG zwecks Prozessvermeidung
 - Mediationsvergleich (§ 433a ZPO): zur Festlegung der bei einer Mediation erzielten Vereinbarung
- Rechtsnatur: Doppeltatbestand (hM)
- Voraussetzungen
 - Prozessvoraussetzungen (nicht sachliche Zuständigkeit)
 - Prozesshandlungsvoraussetzungen
 - Vergleichsfähigkeit der Sache

Prozesshandlungen 6

IV. Vergleich 2

- Zustandekommen
 - Parteeinigung
 - Protokollierung durch Gericht (keine Entscheidung vorgesehen)
 - möglich: Vereinbarung eines Widerrufs binnen bestimmter Frist
- Wirkungen
 - Bereinigungswirkung in materiellrechtlicher Hinsicht
 - Beendigungswirkung bzgl des laufenden Prozesses
 - Vollstreckbarkeit bei Leistungsverpflichtung einer Partei
 - nicht Rechtskraft, weil keine Entscheidung vorliegt
- Mängel und ihre Folgen
 - materiellrechtliche: sind in neuem Prozess geltend zu machen
 - prozessrechtliche: keine Prozessbeendigung, daher ist ein Fortsetzungsantrag mgl

Prozesshandlungen 7

V. Anerkenntnis/Verzicht

- Begriff (§ 395 ZPO)
 - das Anerkenntnis ist die Unterwerfung des Bekl unter das Rechtsschutzbegehren des Kl
 - ≠ Geständnis (= Wissenserklärung bzgl. Tatsachenbehauptung)
- Rechtsnatur: Doppeltatbestand
- Inhalt: (teilweises) Anerkennen des Klagebegehrens
- Voraussetzungen
 - Prozesshandlungsvoraussetzungen
 - kein Ausschluss (s. zB § 460 Z 9 ZPO)
- Wirkungen: Urteil auf Klägerantrag ohne Inhaltsprüfung
 - Ausnahme nur bei Gesetz-, Sittenwidrigkeit des Ergebnisses
- das zum Anerkenntnis Ausgeführte gilt sinngemäß für den Verzicht des Kl (§ 394 ZPO)

Prozesshandlungen 8

VI. Aufrechnung 1

- Begriff
 - Tilgung der Klagsforderung durch eine Gegenforderung des Bekl
 - im Prozess über Sachantrag des Bekl (vgl § 411 ZPO) oder materiellrechtlichen Tilgungseinwand des Bekl
- Rechtsnatur der Prozessaufrechnung
 - doppelfunktionelle Prozesshandlung
 - setzt eine wirksame materiellrechtliche Aufrechnung voraus
- Voraussetzungen
 - materiellrechtliche Aufrechnung
 - Prozessvoraussetzungen (außer Zuständigkeit, Verfahrensart)
 - wirksame Aufrechnungseinrede

Prozesshandlungen 9

VI. Aufrechnung 2

- Wirkung
 - Gerichtsanhängigkeit (keine Streitanhängigkeit)
 - Eventualcharakter: Aufrechnung nur bei Bestehen des Klagsanspruchs
- Entscheidung mit „dreigliedrigem“ Urteilsspruch
 - Bestand der Klagsforderung
 - Bestand der Gegenforderung
 - Klagsstattgebung/Klagsabweisung
- uU Teilurteil über Klagsforderung (§ 391 Abs 3 ZPO)
- Rechtskraft bzgl Gegenforderung
 - nur bei Prozessaufrechnung
 - nur bis zur Höhe der Klagsforderung (OGH: eine Entscheidung darüber hinaus ist nicht rechtskräftig)

Prozesshandlungen 10

VII. Versäumung

- Begriff
 - eine Prozesshandlung wird nicht (wirksam) vorgenommen
- Säumnis des Gerichts
 - zB bei Prozessdurchführung, Urteilserlassung
 - Folgen: Fristsetzungsantrag (§ 91 GOG), disziplinarische Folgen
- Versäumung durch Parteien
 - von Tagsatzung oder Frist
 - allgemeine Versäumungsfolge ist der Ausschluss von der betroffenen Prozesshandlung (§§ 144 f ZPO)
 - dazu können besondere Versäumungsfolgen kommen, insb ein Versäumungsurteil (= VU)
 - uU Beseitigung der Säumnisfolgen (insb Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Widerspruch gegen ein VU)

Prozesshandlungen 11

VIII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 146 ff ZPO) 1

- Begriff
 - ist ein Rechtsbehelf gegen prozessuale Versäumnisfolgen
 - er zielt auf Rückversetzung in den vorigen Stand
 - er dient insb auch zur Bekämpfung eines VU
- Voraussetzungen
 - statthaft nur bei Versäumung von Tagsatzung oder prozessualer Frist (hM: daher nicht bei Untätigkeit infolge Gerichtsfehler, zB fehlerhafte Zustellung von Zahlungsbefehl, Ladung ...)
 - Frist: 14 Tage ab Wegfall des Hindernisses (auch im VU-Fall)
- Wiedereinsetzungsgründe
 - sie müssen in der Parteisphäre liegen
 - tauglich ist nur ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das zur Versäumung führte
 - leichte Fahrlässigkeit des Säumigen schadet nicht

Prozesshandlungen 12

VIII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 146 ff ZPO) 2

- Verfahren
 - Antragsinhalt: WE-Gründe, Bescheinigungsmittel, WE-Antrag + Nachholung der versäumten Prozesshandlung (zB eines Schriftsatzes)
 - das Gericht führt ein Bescheinigungsverfahren durch
 - Entscheidung mit Beschluss, die Kosten trägt der Antragsteller
- Wirkungen der Wiedereinsetzung
 - Zurückversetzung vor die Versäumung
 - versäumte Handlungen können daher nachgeholt werden
 - VU: Aufhebung, auch noch nach Rechtskraft



Prozesshandlungen 13

IX. Widerspruch gegen ein VU (§§ 397a, 442a ZPO) 1

- Begriff
 - ist ein Rechtsbehelf gegen VU
 - zielt auf Prozessfortsetzung
- Voraussetzungen
 - statthaft gegen VU: im GH-Verfahren nach Versäumung der Frist zur Klagebeantwortung; im BG-Verfahren bei Versäumung einer Tagsatzung vor Sacheinlassung, außer nach Einspruch, Einwendungen, früherem Widerspruch
 - Frist: 14 Tage ab VU-Zustellung

Prozesshandlungen 14

IX. Widerspruch gegen ein VU (§§ 397a, 442a ZPO) 2

- Verfahren
 - Antragsinhalt: nur Antrag auf VU-Aufhebung, keine Gründe + Inhalt einer Klagebeantwortung (auch im BG-Verfahren)
 - Gericht beraumt Tagsatzung an
 - dort VU-Aufhebung mit Beschluss, Kosten trägt Antragsteller
- Wirkungen des Widerspruchs
 - nur Fortsetzung des Prozesses
 - versäumte Handlungen können grds nicht nachgeholt werden (hM: Unzuständigkeitseinrede ist mgl)



UNIV.-PROF. DR. ANDREAS KONECNY

**Institut für Zivilverfahrensrecht
der Universität Wien**

A-1010 Wien, Schenkenstrasse 8-10

Tel: +43 1 4277/35030

E-Mail: andreas.konecny@univie.ac.at